

5. Anhang zum Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO sowie § 52 SächsKomHVO um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung) eine Einheit bildet. Im Anhang sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für den Jahresabschluss sowie ausgeübte Wahlrechte aufzuführen, bestimmte Posten der Vermögensrechnung und Ergebnisrechnung zu erläutern sowie weitere Pflichtangaben darzustellen.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde mit dem Jahresabschluss 2021 eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung des Anhangs vorgenommen. Die Gliederung orientiert sich an der Reihenfolge der Positionen in der Vermögens- und Ergebnisrechnung. Vorangestellt werden allgemeine Erläuterungen zur Bilanzierung und Bewertung im Jahresabschluss der Stadt Chemnitz. Die Aussagen im Anhang beschränken sich ab dem Jahresabschluss 2021 auf die Vorgaben, die sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aus der SächsGemO und der SächsKomHVO, ergeben.

Wie bereits im Jahresabschluss 2020 werden alle Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallen, entsprechend der Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) im Sonderergebnis erfasst. Die dazu gehörenden Ein- und Auszahlungen werden in der Finanzrechnung jedoch in den „üblichen“ Positionen ausgewiesen. Es kommt deshalb zu einer erheblichen Abweichung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung. In der Vermögensrechnung gibt es hierzu keine Abgrenzung.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften der SächsGemO, der SächsKomHVO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie Verlautbarungen des SMI. Insoweit die bestehenden rechtlichen Vorgaben keine Regelung zu bestimmten Sachverhalten enthalten, wurden jeweils subsidiär das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) und steuerliche Erlasse für die Bilanzierung zugrunde gelegt.

Für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft und der Kassengeschäfte gem. § 87 Abs. 2 SächsGemO wird in der Stadt Chemnitz das Fachprogramm H&H proDoppik 5 verwendet. Das eingesetzte Verfahren ist durch die SAKD zertifiziert.

Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie von Vermögen und Schulden zu den einzelnen Positionen der Jahresabschlussrechnungen erfolgte im Zweifel gem. Abschn. III Nr. 1 und 2 VwV KomHWi nach dem Schwerpunkt. Grund und Boden wurde anhand der Hauptnutzung des gesamten Flurstücks ausgewiesen.

Die in der Eröffnungsbilanz (EÖB) ermittelten Wertansätze, die auf der Grundlage von Ersatzwerten unter Berücksichtigung von Abschreibungen ermittelt wurden, gelten für die künftigen Jahresabschlüsse als fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit AHK angesetzt. Bei Vermögenszugängen erfolgte auf Basis der je Maßnahme erfassten Stunden der Bearbeiter bzw. aus Abrechnungen von Leistungen zwischen den beteiligten Ämtern die Ermittlung der zu aktivierenden Eigenleistungen, soweit innerbetriebliche Leistungen von städtischen Bediensteten für die Herstellung des neuen Anlagegutes erbracht wurden. Für zu aktivierende Eigenleistungen der Leistungsphase 9 wurde eine Unerheblichkeitsgrenze von 8 Stunden festgelegt, d. h. auf die Ermittlung von Eigenleistungen in Leistungsphase 9 kann verzichtet werden, wenn ein zeitlicher Umfang von 8 Stunden nicht überschritten wurde.

Der städtischen Abschreibungstabelle wurde die kommunalrechtlich erlassene Abschreibungstabelle (Anlage zu § 44 Abs. 3 SächsKomHVO) zugrunde gelegt. Als Abschreibungsmethode findet grundsätzlich die lineare Abschreibung Anwendung. Selbstständig nutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden entsprechend § 44 Abs. 5 SächsKomHVO als Aufwand erfasst, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag nicht mehr als 800,00 € betragen. Software wurde als Aufwand erfasst, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 800,00 € (bis zum Jahr 2020: 410,00 €) betragen. Bewegliche Vermögensgegenstände im Sammelposten sind zum Jahresabschluss 2015 vollständig und ohne Erinnerungswert abgeschrieben. Alle anderen Vermögensgegenstände mit Anschaffungsdatum ab 01.01.2012, die bereits vollständig abgeschrieben sind, werden jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Auf eine Verzinsung von Rückstellungen gem. § 41 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO wurde verzichtet.

Von den gesetzlichen bzw. sonstigen Vorgaben des SMI eventuell abweichend vorgenommene Bilanzierungen und Besonderheiten sowie in Anspruch genommene Wahlrechte werden im Übrigen bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

1 Berichtigungen der Eröffnungsbilanz und von Jahresabschlüssen

Berichtigungen von Jahresabschlüssen werden grundsätzlich im Sonderergebnis erfasst. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz (EÖB) erfolgen gegen das Basiskapital, mit der Berichtigung verbundene Wertänderungen in den Folgejahren sind im Sonderergebnis enthalten.

1.1. Berichtigungen aufgrund von Prüfungsfeststellungen in zurückliegenden Jahresabschlüssen

Aus den Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020 wurden in 2021 nachfolgende Korrekturen vorgenommen:

In den zurückliegenden Jahresabschlüssen beanstandete das Rechnungsprüfungsamt (RPA) die städtische Festlegung, wonach im Anlagevermögen auch diejenigen Grundstücke ausgewiesen werden, für die ein Verkauf vorgesehen ist. Damit sollte eine verzerrte Darstellung des finanziellen Erfolges beim Verkauf verhindert werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, im Umlaufvermögen zwingend den niedrigeren beizulegenden Wert zu verwenden, wurde teilweise zum Zeitpunkt des Verkaufes ein Gewinn ausgewiesen, der unter Berücksichtigung der vorangegangenen Abwertung auf den Verkaufswert nicht vorhanden war. Im Laufe des Jahres 2021 erfolgte eine Abstimmung zwischen Kämmereiamt und RPA, die einen Ausweis der Gewerbegebiete im Umlaufvermögen vorsieht. Bei diesen Grundstücken kann davon ausgegangen werden, dass eine dauerhafte Nutzung durch die Kommune nicht beabsichtigt ist. Aus den i. d. R. unbebauten Grundstücken in Gewerbegebieten wird durch Erschließungsleistungen Bauland mit einer deutlichen Wertsteigerung, so dass in diesen Fällen keine Abwertung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert in der Vermögensrechnung erforderlich wird. Zum Jahresabschluss 2021 wurden deshalb insgesamt 11,7 Mio. € aus dem Anlagevermögen (unbebaute Grundstücke) in das Umlaufvermögen (Vorräte) umgebucht. Alle anderen Grundstücke, für die ein Verkauf lang- oder kurzfristig vorgesehen ist, werden weiterhin im Anlagevermögen ausgewiesen.

Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden im Jahresabschluss 2020 unter den liquiden Mitteln ausgewiesen. Dies wurde vom RPA bei der Prüfung des Jahresabschlusses beanstandet. Im Jahr 2021 wurde die Zuordnung geändert und der Bestand umgebucht. Die zum 31.12.2021 bestehenden langfristigen Geldanlagen werden in der Vermögensrechnung im Finanz-

anlagevermögen unter den Wertpapieren ausgewiesen. Die Umbuchung des Bestandes an Geldanlagen führt im Jahresabschluss 2021 zu einer Minderung der liquiden Mittel um 95,0 Mio. € und zu einer Erhöhung der Bilanzposition Wertpapiere. In der Finanzrechnung wird diese Umbuchung systembedingt als investive Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagevermögen dargestellt.

Der Neubau des Feuerwehrtechnischen Zentrums wurde im Jahr 2020 in Teilen abgeschlossen. Eine entsprechende Aktivierung der Anlagen im Bau in Höhe von 6,7 Mio. € für ein Funktionsgebäude und zwei Fahrzeughallen sowie die Passivierung der zugehörigen Fördermittel in Höhe von 4,0 Mio. € waren nicht erfolgt. Damit wurden im Jahresabschluss 2020 die Anlagen im Bau sowie die sonstigen Verbindlichkeiten zu hoch und die bebauten Grundstücke sowie die Sonderposten zu niedrig ausgewiesen. Die Nachaktivierung der Anlagen im Bau sowie die Passivierung der Fördermittel erfolgte zum 01.01.2021.

Das RPA beanstandete im Jahresabschluss 2020, dass der Ersatzneubau der Brücke Zschopauer Straße trotz Fertigstellung der westlichen Brückenhälfte und der landwärtigen Richtungsfahrbahn weiterhin als Anlage im Bau ausgewiesen wurde. Auf eine Berichtigung wurde verzichtet, da die Gesamtmaßnahme in 2021 aktiviert wurde.

Mit Beendigung der Baumaßnahme „Neubau Gerätehaus Glösa“ erfolgte im Jahr 2020 die Aktivierung. In den aktivierten Vermögensgegenständen waren Kosten in Höhe von 100,0 T€ für weitere Gegenstände enthalten, welche nicht einzeln erfasst wurden. Damit sind im Jahresabschluss 2020 die bebauten Grundstücke zu hoch und die Betriebsvorrichtungen zu niedrig ausgewiesen. Die Vereinzelung der weiteren Vermögensgegenstände erfolgte zum 01.01.2021 durch eine entsprechende Umbuchung.

Das RPA stellte im Jahresabschluss 2020 fest, dass für drei Maßnahmen die Passivierung von Sonderposten in Höhe von 8,1 Mio. € (einschl. Fördermittel für das Feuerwehrtechnische Zentrum) unterblieben und dadurch der Bestand an sonstigen Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen war. Die Passivierungen wurden zum 01.01.2021 nachgeholt.

Im Jahresabschluss 2020 wurden die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien lt. Prüfungsfeststellung des RPA zu niedrig ausgewiesen. Die voraussichtlichen Aufwendungen sollten bis zum Jahresabschluss 2021 neu eingeschätzt und der Rückstellungsbetrag entsprechend angepasst werden. Die Überarbeitung der Aufgabenstellung zur Weiterführung der Sanierungsmaßnahme ist noch nicht erfolgt. Damit fehlten für eine Neubewertung der Rückstellung zum Jahresabschluss 2021 die erforderlichen Daten. Der Betrag der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien wurde deshalb ohne Veränderung beibehalten.

Vom RPA wurde im Jahresabschluss 2020 festgestellt, dass aufgrund einer unterschiedlichen Herangehensweise bei der Ermittlung der debitorischen Kreditoren diese um 727,5 T€ zu niedrig ausgewiesen wurden. Eine Berichtigung erfolgte im Jahresabschluss 2021 nicht. Mit der Erstattung und Wertstellung der Auszahlung am 17.02.2021 wurde der debitorische Kreditor in Höhe von 727,5 T€ ausgeglichen.

Der Grundstückstausch zur Realisierung der Schulbaumaßnahme Grundschule Adelsberg wurde im Jahresabschluss 2020 bereits in den bebauten Grundstücken erfasst. Aufgrund des Besitzübergangs im Jahr 2021 wäre ein Ausweis in der Bilanzposition geleistete Anzahlungen erforderlich gewesen. Der Bestand der geleisteten Anzahlungen zum 31.12.2020 ist deshalb um 222,0 T€ zu niedrig ausgewiesen, die bebauten Grundstücke entsprechend zu hoch. Da der Besitzübergang lt. Vertrag im Jahr 2021 erfolgte, ist der Ausweis hierfür in der Vermögensrechnung zum 31.12.2021 korrekt.

Zum Jahresabschluss 2020 wurde seitens des RPA festgestellt, dass bei einzelnen Rückstellungen für Gerichtsverfahren die Zinsermittlung nicht korrekt angewandt bzw. das Zinseszinsverbot nicht beachtet wurde. Die relevanten Verfahren wurden durch das verantwortliche Fachamt geprüft und erforderliche Anpassungen zum Jahresabschluss 2021 vorgenommen.

1.2. Berichtigungen zur EÖB – Minderung des Basiskapitals um 1.710,2 T€

Analog der Vorjahre erfolgten auch im Jahresabschluss 2021 Berichtigungen zur EÖB. Die Berichtigungen führten insgesamt zu einer Minderung des Basiskapitals um 1.710,2 T€. Die Berichtigungen resultierten insbesondere aus der Korrektur eines Straßenabschnittes, der zur Eröffnungsbilanz aufgrund eines Schreibfehlers zu hoch bewertet wurde (Berichtigung in Höhe von 1.452,5 T€ gegen das Infrastrukturvermögen). Außerdem trug die nachträgliche Anpassung des Ersatzwertes eines Gebäudes zur Verringerung des Basiskapitals um 138,0 T€ bei. Darüber hinaus wurden Vermögensgegenstände und passive Sonderposten ausgebucht, die zur EÖB zu Unrecht oder doppelt erfasst wurden.

1.3. Berichtigungen von Jahresabschlüssen

Im Jahr 2021 erfolgten zudem weitere Berichtigungen zu einzelnen Sachverhalten. Dies betraf unter anderem die Nacherfassung von Anlagen im Bau und von fertiggestellten Vermögensgegenständen, die nachträglich aus dem Aufwand in den investiven Bereich in Höhe von 317,9 T€ eingeordnet wurden. Demgegenüber stehen Fördermittel in Höhe von 280,6 T€, die bereits in vorangegangenen Jahren im Ergebnishaushalt verwendet und im Jahresabschluss 2021 gegen das Sonderergebnis ausgebucht wurden.

Im Rahmen des Bauvorhabens Brücke Zschopauer Straße erfolgte die Erneuerung des Mischwasserkanals. Die Stadt beteiligte sich an den Kosten dieser Kreuzungsmaßnahme der Deutschen Bahn AG. Die Kosten der Beteiligung der Stadt an der Erneuerung des Mischwasserkanals (Anlagen im Bau) sowie die anteiligen Fördermittel (sonstige Verbindlichkeiten) wurden im Sonderergebnis ausgebucht, da die Fertigstellung dieser Bestandteile bereits im Jahr 2020 erfolgte.

2 Umlegungsverfahren

In städtebaulichen Umlegungsverfahren ist die Kommune als Umlegungsstelle für die Organisation und Durchführung der Umlegung verantwortlich. Teilweise ist die Kommune auch als Grundstückseigentümer an der Umlegung beteiligt. Ist die Stadt Beteiligte im Umlegungsverfahren, führt das zu Zu- und Abgängen von Anlagevermögen in der städtischen Vermögensrechnung. Diese Zu- und Abgänge führen zur Mehrung bzw. Minderung des Anlagevermögens und zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Erhält die Stadt bei einer wertungsgleichen Umlegung einen Wertausgleich, wird dieser im außerordentlichen Ertrag und mit einer investiven Einzahlung ausgewiesen. Muss die Stadt für eine Mehrzuteilung einen Wertausgleich zahlen, führt dies in der Finanzrechnung zur Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken. Werden der Stadt unentgeltlich Grundstücke für öffentliche Flächen übertragen, wird mit dem Erfassen dieser Grundstücke im Anlagevermögen gleichzeitig ein Sonderposten passiviert. Grundstücke, die im Rahmen des Umlegungsverfahrens nur vorübergehend in städtischem Eigentum sind, werden im Umlaufvermögen ausgewiesen. Für die Verpflichtung, diese Grundstücke nach Abschluss des Umlegungsverfahrens einem beteiligten Dritten zu übertragen, wird gleichzeitig eine Verbindlichkeit erfasst.

Im Jahr 2021 führte die Nichtanfechtbarkeit des Umlegungsplans U73 Technopark zur Minderung des Umlaufvermögens und der sonstigen Verbindlichkeiten um 358,7 T€.

II. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Aktiva

1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens geht aus der Anlagenübersicht (siehe Abschnitt VI.6.1.) hervor.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Software wurde mit den Anschaffungskosten erfasst. Gleichartige Lizenzen, welche gemeinsam zum gleichen Anschaffungsdatum erworben wurden, werden zusammengefasst und unter einer Inventarnummer geführt. Die als Aufwendungen in der Ergebnisrechnung erfassten Wartungsgebühren enthalten zunehmend das Recht auf kostenlose Upgrades und werden nicht aktiviert.

1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Die Stadt Chemnitz erfasst Zuwendungen und Umlagen, die an Dritte für deren Investitionen geleistet werden, als aktive Sonderposten gem. § 36 Abs. 8 SächsKomHVO. Für die Bildung eines aktiven Sonderpostens gilt eine Wertgrenze von 10,0 T€. Dadurch stellen Investitionszuwendungen an Dritte unter 10,0 T€ im städtischen Haushalt Aufwand dar. Ungeachtet der Wertgrenze ist ein aktiver Sonderposten zu bilden, wenn die Stadt selbst für das Vorhaben des Dritten Fördermittel empfangen hat und somit bei der Stadt ein passiver Sonderposten auszuweisen ist. Für die buchungstechnische Umsetzung wurde festgelegt, dass bis zur Fertigstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes durch den Dritten die Erfassung als Anzahlung auf aktive Sonderposten in der Vermögensrechnung innerhalb der Position 1.b) erfolgt. Mit Fertigstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes durch den Dritten wird die Umbuchung in einen aktiven Sonderposten und ggf. die Bildung eines passiven Sonderpostens erfasst. Gleichzeitig beginnt die Abschreibung bzw. ertragsseitige Auflösung des Sonderpostens. Diese Verfahrensweise entspricht dem Vorgehen bei der Bilanzierung von passiven Sonderposten für von der Stadt verwirklichte Investitionen.

Die mit Bescheiderteilung gegenüber den Dritten entstehenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten werden nicht in voller Höhe erfasst. Buchungsseitig und damit bilanziell wirksam werden die Zuschüsse an Dritte i. d. R. erst mit Bewilligung der Auszahlung und damit nur in Höhe der Mittelabforderung. Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zur Zahlung der mit Bescheid zugesagten Fördermittel werden übertragene Haushaltsermächtigungen unter der Vermögensrechnung ausgewiesen.

1.3. Sachanlagevermögen

Die Bewertung der Grundstücke (Neuzugänge des Jahres 2021) erfolgte mit ihren AHK. Bei unentgeltlicher Übertragung von Grundstücken in das Eigentum der Stadt wurden hauptsächlich Ersatzbewertungen vorgenommen. Grundlage der Ersatzbewertung bildete die Bodenrichtwertkarte zum 31.12.2020.

Bei neu einzutragenden Dienstbarkeiten wirkte sich eine Nutzungsbeschränkung nur dann auf den Buchwert aus, wenn es sich um eine wesentliche Wertminderung handelt, d. h., wenn eine wesentliche Nutzungs- und Verwertungsbeschränkung gegeben ist.

Auf folgende wesentliche dingliche, gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung des in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Grund und Bodens sowie der Gebäude und anderer Bauten wird hingewiesen:

Dingliche Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertbarkeit können durch bestehendes Bruchteilseigentum/Gesamthand Eigentum am Grundstück, durch Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte (Hypotheken, Grundschulden) und Erbbaurechte gegeben sein.

Bestehende Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte wurden bei der Bewertung der Grundstücke wertmindernd berücksichtigt. Als wesentliche Einschränkungen werden in diesem Zusammenhang bestehende Leitungsrechte (bspw. für Hochdruckgasleitungen, Fernwasserleitungen, Fernwärme, Hochspannungsleitungen) eingeschätzt, die zum Teil bei städtischen Flurstücken gegeben sind.

Hypotheken und Grundschulden (Grundpfandrechte) wurden bei der Grundstücks- und Gebäudebewertung nicht berücksichtigt, da sie nur der dinglichen Sicherung eines Gläubigers dienen und für die Grundstücksbewertung nicht relevant sind.

Durch die Bestellung von Erbbaurechten wird ein doppelter Zweck verfolgt: Erstens der Vermögenserhalt der Stadt (Werterhaltung des Grund- und Bodens) mit langfristigen Einnahmen durch Erbbauzinsen und zweitens, die Zielgruppe der Bauherren zu erweitern durch Ersparnis der Finanzierung für den Grunderwerb. Erbbaurechte wurden überwiegend an freie Träger, Vereine und Verbände sowie Sportvereine vergeben.

Gesetzliche Einschränkungen der Verwertbarkeit der städtischen Grundstücke sind teilweise durch Naturschutz- und Denkmalschutzbelange sowie bei ausgewiesenen Wasserschutzgebieten gegeben. Des Weiteren bestehen bei landwirtschaftlichen Grundstücken gesetzliche Verwertungs- und Veräußerungseinschränkungen.

Vertragliche Einschränkungen sind u. a. durch schuldrechtlich eingeräumte Vorkaufsrechte gegeben.

Die Verwertung von Grundstücken mit Rückübertragungsansprüchen ist nach den vermögensrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Für städtische Grundstücke, die Gegenstand von vermögensrechtlichen Verfahren sind bzw. für die ein Rückübertragungsantrag bekannt ist, sind Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Verwaltungsverfahren zu bilden. Auf die Bewertung des Grundstücks haben Rückübertragungsansprüche keinen Einfluss.

Einschränkungen der Verwertbarkeit bestehen auch in Gebieten mit Umlegungsverfahren bzw. in Sanierungsgebieten.

1.3.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

In der Vermögensrechnung werden unter der Position 1. c) aa) „Unbebaute Grundstücke“ sowohl der Grund und Boden als auch Freianlagen, Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattungen (bspw. Pergolen, Pavillons) ausgewiesen. In Parkanlagen ausgestellte öffentliche Kunstwerke und dem Infrastrukturvermögen zuzurechnende Vermögensgegenstände, wie z. B. Ingenieurbauwerke, die sich auf den unbebauten Grundstücken befinden, werden im Wesentlichen unter den anderen Bilanzpositionen abgebildet.

Zum Jahresabschluss 2021 wurden die Grundstücke in Gewerbegebieten aus den sonstigen unbebauten Grundstücken in das Umlaufvermögen umgebucht. Durch diese Änderung verringert sich der Wert der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen unbebauten Grundstücke um 11,7 Mio. €. Details sind unter I.1.1. beschrieben.

1.3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Als bebaute Grundstücke werden in der Vermögensrechnung der Grund und Boden mit darauf befindlichen Gebäuden, die dazu gehörenden Außenanlagen und andere Grundstücksbestandteile ausgewiesen.

Der in der Spalte Vorjahr ausgewiesene Bestand der bebauten Grundstücke zum 31.12.2020 ist entsprechend der Feststellungen des RPA zum Jahresabschluss 2020 um insgesamt 6,4 Mio. € zu niedrig dargestellt. Details zu den einzelnen Sachverhalten sind unter I.1. beschrieben.

1.3.3. Infrastrukturvermögen

Das in der Vermögensrechnung unter Position 1. c) cc) ausgewiesene Infrastrukturvermögen umfasst alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich der örtlichen Infrastruktur dienen. Dazu gehören Straßen inkl. Verkehrsgrün, Wege, Brücken, Tunnel sowie die sonstigen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Eigentum der Stadt und darüber hinaus die Spiel- und Freizeitanlagen im öffentlichen Raum. Auch der jeweils zugehörige Grund und Boden wird im Infrastrukturvermögen dargestellt.

Das RPA beanstandete im Jahresabschluss 2020, dass der Ersatzneubau der Brücke Zschopauer Straße trotz Fertigstellung der westlichen Brückenhälfte und der landwärtigen Richtungsfahrbahn weiterhin als Anlage im Bau ausgewiesen wurde. Dadurch ist der Wert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2020 um 3,5 Mio. € zu niedrig angesetzt. Die Umbuchung in das Infrastrukturvermögen erfolgte im Jahr 2021.

1.3.4. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Abweichend vom Grundsatz der Einzelerfassung werden die musealen Sammlungsbestände und das Archivgut i. d. R. nach Sachgruppen in der Anlagenbuchhaltung zusammengefasst. Es werden keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen, da es sich um nicht abnutzbare Vermögensgegenstände handelt.

Zugegangene Kunst- und Sammlungsgegenstände wurden anhand vorliegender Rechnungen, Gutachten oder daraufhin erstellter Zuwendungsbestätigungen aktiviert und bewertet. Lagen derartige Unterlagen nicht vor, wurde die Werteinschätzung, sofern möglich, von sachverständigen Mitarbeitern der Kunstsammlungen Chemnitz vorgenommen und dieser Wert aktiviert. Sofern dies nicht möglich war, wurden die Kunstgegenstände zu einem Erinnerungswert von 1,00 € aktiviert. In gleicher Höhe des Wertes der aktivierten Kunstgegenstände wurde bei Spenden und Schenkungen bzw. Finanzierung aus Drittmitteln ein Sonderposten gebildet.

Als Baudenkmäler erfasst wurden Bauten, die neben dem künstlerischen oder kulturellen Wert keinen anderen Hauptnutzungszweck aufweisen, insbesondere bauliche Anlagen wie z. B. Kriegsdenkmal. Denkmalsgeschützte Gebäude und Infrastruktur (Brücken) wurden unter der Bilanzposition, die den Nutzungszweck beinhaltet, ausgewiesen und auch entsprechend bewertet.

1.3.5. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

Unter den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen werden auch die Betriebsvorrichtungen abgebildet. Diese enthalten u. a. spezielle technische Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlagen und anderer städtischer Gebäude. Darüber hinaus wurden Spielgeräte in öffentlichen Grünanlagen sowie in städtischen Kitas und Schulen einzeln als Betriebsvorrichtung erfasst. Des Weiteren

ren wird das die Verkehrslenkungsanlagen verbindende Datenübertragungssystem (Koordinierungskabelnetz) sowie die Breitbandinfrastruktur im Stadtgebiet zur Realisierung von Internet-Zugängen mit hoher Übertragungsrage unter den Betriebsvorrichtungen ausgewiesen.

1.3.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

In Abgrenzung zur Bilanzposition „Kunstgegenstände“ wurden Anlagegegenstände, die regelmäßig einer praktischen Nutzung unterliegen und somit abnutzbar sind, als Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Für die Bewertung des Tierbestandes des Tierparkes der Stadt Chemnitz wurde zur EÖB das Festwertverfahren als Inventurvereinfachungsverfahren gewählt und fortgeführt.

1.3.7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Unter den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zum Abschlussstichtag noch nicht abgenommen waren bzw. sich noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befanden. Sofern die Investitionen mit Fördermitteln finanziert werden, werden als Pendant zu den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau auf der Passivseite der Vermögensrechnung sonstige Verbindlichkeiten (4.f) bilanziert.

Der in der Spalte Vorjahr ausgewiesene Bestand der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zum 31.12.2020 ist entsprechend der Feststellungen des RPA zum Jahresabschluss 2020 um insgesamt 10,0 Mio. € zu hoch bewertet. Die Berichtigungen erfolgten im Jahr 2021. Details sind unter I.1. beschrieben.

1.4. Finanzanlagevermögen

Als Anteile an verbundenen Unternehmen werden die durch die Stadt gehaltenen Geschäftsanteile von Unternehmen erfasst, an denen die Stadt Chemnitz direkt beteiligt ist und die im Gesamtabchluss der Stadt Chemnitz formal voll zu konsolidieren wären. Die 100%ige Beteiligung der Stadt an der WeTraC Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH ist dabei nicht als Anteil an verbundenen Unternehmen ausgewiesen, da der Eigenbetrieb Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) bei der Gründung der WeTraC GmbH das Stammkapital dieser Gesellschaft bereitgestellt hat und somit die Beteiligung in seiner Bilanz ausweist.

Als Beteiligungen werden direkt gehaltene Anteile an Unternehmen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen und welche im Gesamtabchluss der Stadt Chemnitz nicht voll zu konsolidieren wären. Gleichfalls wurden Anteile an regionalen Energieversorgungsgesellschaften den Beteiligungen zugeordnet, in deren Besitz die Stadt Chemnitz durch Vermögenszuordnung gelangt ist und die sie entweder unmittelbar oder mittelbar über Treuhändergesellschaften hält. Die Mitgliedschaft bzw. die Beteiligung der Stadt Chemnitz an Zweckverbänden wird ebenfalls unter der Bilanzposition Beteiligungen abgebildet.

Aufgrund der nicht vorhandenen Aktivierungsfähigkeit bzw. bestehender Aktivierungsverbote wurden folgende Zweckverbände, bei denen die Stadt Chemnitz Mitglied ist, nicht mit als Beteiligung aufgenommen:

- Kommunalen Sozialverband Sachsen,
- Kommunalen Versorgungsverband Sachsen,
- Planungsverband Region Chemnitz,
- Sparkassenzweckverband Chemnitz,
- Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen.

Als Sondervermögen sind die drei Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz erfasst.

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden sowie Eigenbetriebe als Sondervermögen wurden grundsätzlich mit dem jeweiligen Anteil der Stadt Chemnitz am Eigenkapital der Gesellschaft (Eigenkapitalspiegelmethode gem. § 89 Abs. 5 S. 2 SächsGemO) zum 31.12.2021 bewertet. § 61 Abs. 6 S. 2 SächsKomHVO wurde nicht angewandt.

Da für den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen, den Zweckverband Sächsisches Industriemuseum, den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz und den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen zum Zeitpunkt der Bewertung für die städtische Vermögensrechnung 2021 nur die Bilanzen zum 31.12.2020 vorlagen, erfolgte die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals für diese Zweckverbände auf dieser Basis. Für den Rettungszweckverband Chemnitz/Erzgebirge musste für die Bewertung auf den Jahresabschluss 2019 zurückgegriffen werden.

Die Beteiligungen am Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen und am Abfallwirtschaftsverband Chemnitz wurden mit 1,00 € bewertet, da die Zweckverbände zum jeweils zugrunde liegenden Bilanzstichtag kein oder ein negatives Eigenkapital ausweisen.

Für das Unternehmen Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) wurde das der Stadt zuzurechnende anteilige Eigenkapital um die aus dem Jahresergebnis 2021 anfallende Gewinnausschüttung gekürzt, welche in den Forderungen enthalten ist (phasengleiche Gewinnverwendung).

Der Beteiligungsbuchwert der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM AG (KBE) wird mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, hier dem möglichen Erlös beim Verkauf der Beteiligung, ausgewiesen.

Die Wertveränderungen der Finanzanlagen werden in der Anlagenübersicht zum Jahresabschluss als ordentliche Zu- und Abschreibungen ausgewiesen.

Als Ausleihungen wurden die auf der Basis von schuldrechtlichen Austauschverträgen an Dritte langfristig ausgereichten Mittel bilanziert. Die durch die Stadt Chemnitz vergebenen Darlehen nach SGB II und SGB XII (Sozialdarlehen) wurden entsprechend VwV KomHSys bilanziell nicht als Ausleihungen erfasst, sondern sofort bei der Ausreichung als Aufwand verbucht.

Im Jahresabschluss 2020 wurden Geldanlagen unter den liquiden Mitteln ausgewiesen, obwohl die Laufzeit der Anlagen mehr als ein Jahr betrug. Ab dem Jahresabschluss 2021 werden langfristige Geldanlagen im Finanzanlagevermögen als Wertpapiere abgebildet. Werden finanzielle Mittel neu in langfristigen Geldanlagen angelegt, führt dieser Vorgang in der Finanzrechnung zu investiven Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen. Analog dazu wird die Rückzahlung bzw. Auflösung der langfristigen Geldanlagen als investive Einzahlung dargestellt. Die Umbuchung des Bestandes aus den liquiden Mitteln führt im Jahresabschluss 2021 zu einer Erhöhung der Bilanzposition Wertpapiere um 95,0 Mio. €.

2 Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Als Vorräte werden Waren und Erzeugnisse ausgewiesen, für die ein Verkauf vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere Publikationen und Verkaufsartikel der Kunstsammlungen Chemnitz (Museum am Theaterplatz, Schloßbergmuseum und Museum Gunzenhauser), des Stadtarchivs, des Museums für Naturkunde und des Kulturbetriebes. Daneben wird für den Verkauf geschlagenes und gepoltertes Holz aus den städtischen Wäldern unter den Vorräten dargestellt.

Zum Jahresabschluss 2021 wurden die Grundstücke in Gewerbegebieten aus den sonstigen unbebauten Grundstücken in das Umlaufvermögen umgebucht. Durch diese Änderung erhöht sich der Wert der Vorräte in der Vermögensrechnung um 11,7 Mio. €. Details sind unter I.1.1. beschrieben.

Unter den Waren und sonstigen zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenständen werden in Höhe von 92,9 T€ Grundstücke bilanziert, die aufgrund von Umlegungsverfahren vorübergehend im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Chemnitz stehen.

Im Jahr 2021 erfolgte für die Vorratsbestände eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund der Abwertung von Publikationen. Mit dieser Abwertung erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Werthaltigkeit der zum Verkauf vorgesehenen Waren und Erzeugnisse.

2.2. Forderungen

Bei Zuwendungen an die Stadt Chemnitz wurde mit dem Eingang des Zuwendungsbescheides in Höhe des Zuwendungsbetrages eine Forderung aus Transferleistungen gegenüber dem Fördermittelgeber auf Zahlung der Zuwendung und eine sonstige Verbindlichkeit der Stadt Chemnitz zur Anschaffung oder Herstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes erfasst. Für Zuwendungen, die entsprechend konkreter Festsetzungen des Zuwendungsbescheides in Teilbeträgen über mehrere Jahre zur Auszahlung kommen sollen, wird die Forderung (und die Verbindlichkeit) jahresweise in Höhe der für die jeweiligen Haushaltsjahre avisierten Auszahlungsbeträge eingebucht. D. h., mit Eingang des Bescheides ist die entsprechende Jahresscheibe zu erfassen. Gleiches gilt für die im Ergebnishaushalt durchgeführten Maßnahmen. Hier werden ebenso die Zuwendungsbescheide zunächst als Forderung und sonstige Verbindlichkeit (nichtinvestive Fördermittel) erfasst. Mit dem jeweiligen Mittelabruf und anschließender Zahlung durch den Fördermittelgeber verringern sich die Forderungen aus Transferleistungen. Bei jahresübergreifenden Maßnahmen erfolgt die Umbuchung in den Ertrag entsprechend der Förderquote anteilig zu den gebuchten förderfähigen Aufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres.

Eine Bilanzierung von Forderungen für SGB II-Leistungen sowie damit verbundene evtl. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgte nicht. Der Forderungseinzug für SGB II-Leistungen inklusive der Leistungen in kommunaler Zuständigkeit, die in der gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden, ist als unteilbare Dienstleistung seit dem 01.01.2005 an die Bundesagentur für Arbeit übertragen. Insoweit liegen der Stadt Chemnitz nicht die erforderlichen, auf Einzelfälle bezogenen Daten vor. Der Endbestand zum 31.12.2021 lt. Kontoauszug von dem für den Forderungseinzug zuständigen Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit beläuft sich auf 5,5 Mio. €. Damit hat sich der Forderungsbestand weiter verringert, was lt. Auskunft des Jobcenters hauptsächlich auf befristete Niederschlagungen sowie Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Die Bewertung aller Forderungen erfolgte zum Nominal- bzw. Niederstwert. Für zweifelhafte Forderungen wurde in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls eine Einzelwertberichtigung vorgenommen. Die Einzelwertberichtigung erfolgte unter Beachtung interner Regelungen. Forderungen ab einer Höhe von 5.000 € wurden hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft und entsprechend einzel-

wertberichtigt. Forderungen unter 5.000 € wurden in entsprechende Forderungsgruppen eingeordnet und wertberichtigt. Sowohl unbefristete als auch befristete Niederschlagungen sowie erlassene oder verjährte Forderungen bzw. Forderungen, deren Vollziehung ausgesetzt wurde, wurden vollständig einzeln wertberichtigt.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos wurde auf den um die Einzelwertberichtigung bereinigten Forderungsbestand (außer Forderungen nicht älter als 9 Monate, Bußgelder nicht älter als 6 Monate, Stundungen, Ratenzahlungen, Forderungen ggü. Körperschaften (z. B. Fördermittel), Forderungen mit ausreichender Sicherheit (z. B. Bürgschaft, Abtretung), aufrechenbare Forderungen und durch Versicherung gedeckte Forderungen) eine Pauschalwertberichtigung (PWB) in Höhe von 2 % vorgenommen. Der PWB-Satz leitet sich aus dem Anteil der unbeglichenen Forderungen der letzten 3 Jahre am gesamten Forderungsbestand ab und wird jährlich neu ermittelt und festgelegt.

Höhe der Wertkorrekturen:

Einzelwertberichtigung:	4.029.548,06 €	
Pauschalwertberichtigung:	349.601,25 €	
Befristete Niederschlagungen:	20.623.726,26 €	(beinhalten Niederschlagungen
Unbefristete Niederschlagungen:	10.976.232,93 €	aus Vorjahren Stand 21.02.2022)
Aussetzung der Vollziehung:	884.325,04 €	(Stand 07.01.2022)

Privatrechtliche Forderungen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschussleistungen werden zunächst in einem Vorprogramm erfasst und anschließend manuell in das Programm H&H pro Doppik übertragen. Dabei gehen sie mit einer Wertberichtigung von 45 % in die Vermögensrechnung ein. Aufgrund der besonderen Buchungssystematik bei Unterhaltsvorschussleistungen führen Forderungen nicht sofort in gleicher Höhe zu Erträgen. Erst mit dem Zahlungseingang werden die Forderungen ertragswirksam. Bis dahin erfolgt der Ausweis der wertberichtigten Forderungen als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

Zur EÖB wurden in den Forderungen die Konten entsprechend der damals gültigen VwV KomHSys eingerichtet und bebucht. In den Folgejahren wurde der Kontenplan durch den Gesetzgeber geändert, einzelne Konten in den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen waren nicht mehr vorgesehen. Aus technischen Gründen erfolgte die Bereinigung der Restbestände in der Stadt Chemnitz erst im Jahr 2021. Anhand der den Forderungen zugrundeliegenden Sachverhalte erfolgte in Höhe von 4.863,86 € eine Zuordnung zu den Forderungen aus Transferleistungen. In der Forderungsübersicht weichen deshalb der Betrag der Forderungen aus Transferleistungen und der Betrag der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen zu Beginn des Jahres 2021 von den zum Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Beträgen ab. Auf die Gesamtwerte in der Vermögensrechnung hat die Bereinigung keinen Einfluss.

Entsprechend der Feststellungen des RPA zum Jahresabschluss 2020 ist der in der Vermögensrechnung ausgewiesene Wert der sonstigen privatrechtlichen Forderungen im Zusammenhang mit debitorischen Kreditoren zum 31.12.2020 um 727,5 T€ zu niedrig. Der Fehler wurde im Jahr 2021 behoben. Weitere Erläuterungen sind unter I.1. zu finden.

2.3. Liquide Mittel

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgte zu ihrem Nennwert.

Eine Erläuterung zu den verfügbaren Mitteln gem. § 72 Abs. 4 S. 2 SächsGemO ist unter V. Finanzrechnung zu finden.

Im Jahresabschluss 2020 wurden Geldanlagen in Höhe von 105,0 Mio. € unter den liquiden Mitteln ausgewiesen, obwohl die Laufzeit der Anlagen in Höhe von 95,0 Mio. € mehr als ein Jahr beträgt.

Ab dem Jahresabschluss 2021 werden langfristige Geldanlagen im Finanzanlagevermögen als Wertpapiere abgebildet.

3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß Festlegung der Stadt Chemnitz erfolgt eine Rechnungsabgrenzung in der Regel nur, wenn der abzugrenzende Betrag 10,0 T€ oder mehr umfasst. Rechnungsabgrenzungsbuchungen, welche auch unter dieser Wertgrenze vorgenommen wurden, werden systemseitig unterstützt und führen automatisch zur Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens.

III. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen – Passiva

1 Kapitalposition

1.1. Basiskapital

Das Basiskapital der Stadt stellt den Saldo zu allen übrigen Positionen der Vermögensrechnung dar. Es wird fortgeschrieben bei der Verwendung von zweckgebundenen Rücklagen und bei noch vorzunehmenden Berichtigungen zur Eröffnungsbilanz.

Das Basiskapital verminderte sich gegenüber dem Jahr 2020 um 12,4 Mio. €. Die Minderung setzt sich zusammen aus Berichtigungen zur EÖB in Höhe von 1,7 Mio. € sowie der Inanspruchnahme der Rücklage Schulbaumaßnahmen und der Minderung durch die Umbuchung der Restbuchwerte für Alt-Investitionen zum Zeitpunkt der Hinzuaktivierung in Höhe von 10,7 Mio. €.

Stand 01.01.2021		1.477.244,9 T€
Inanspruchnahme Rücklage Schulbaumaßnahmen	+	5,0 T€
Auflösung Rücklage Schulbaumaßnahmen	+	40,5 T€
Berichtigungen EÖB	-	1.710,2 T€
Umbuchung RBW Alt-Investition	-	10.732,3 T€

Stand 31.12.2021		1.464.847,8 T€
-------------------------	--	-----------------------

<i>darunter: 1/3 Basiskapital (nicht verrechnungsfähig)</i>		<i>519.753,1 T€</i>
---	--	---------------------

Seit dem Jahresabschluss 2018 sind gemäß § 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO i. V. m. § 24 Sächs-KomHVO Verrechnungen bestimmter Fehlbeträge mit dem Basiskapital möglich, wobei ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals (519,8 Mio. €) nicht unterschritten werden darf. Der nicht verrechnungsfähige Anteil des Basiskapitals wird bilanziell gesondert als „darunter“-Position ausgewiesen. Die Verrechnungsmöglichkeiten verfolgen unterschiedliche Zielstellungen. Die Fehlbetragsverrechnung dient der Kompensierung der Abschreibungen auf Alt-Vermögen und soll damit den Haushaltsausgleich erleichtern. Zum Jahresabschluss 2021 wurde durch hohe Zuschreibungen auf Finanzanlagen kein verrechnungsfähiger Fehlbetrag aus Abschreibungen ermittelt. Das Umbuchen der Restbuchwerte führt zur Erhöhung der Sonderrücklage. Durch die aufgebauten Rücklagen können u. a. Fehlbeträge zukünftiger Haushaltsjahre (z. B. aus den Abschreibungen resultierend) ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2021 erfolgt die Verrechnung der Restbuchwerte für Alt-Investitionen des unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Betriebsvorrichtungen zum Zeitpunkt von Hinzuaktivierungen gemäß § 24 Abs. 3 SächsKomHVO in Höhe von 10.732,3 T€. Die Verrechnung erfolgt durch Umbuchung vom Basiskapital in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

1.2. Rücklagen

Die Veränderung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses ist das bilanzielle Gegenstück zum Resultat der Ergebnisrechnung sowie der Inanspruchnahme der Verrechnung gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO.

Die Ergebnisrücklage kann zum Ausgleich von Fehlbeträgen in zukünftigen Jahresabschlüssen herangezogen werden. Ein direkter Bezug der Passivposition „Rücklagen“ zur Aktivposition „Liquide Mittel“ ist *nicht* gegeben.

1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Stand 01.01.2021		485.292,2 T€
Zuführung aus ordentlichem Ergebnis 2021	+	58.928,8 T€
Zuführung aus der Verrechnung gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	+	0,0 T€
Stand 31.12.2021		544.221,0 T€

Seit dem Jahr 2018 besteht ein Wahlrecht zur Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen gemäß § 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsKomHVO. Im Jahr 2021 ist kein Fehlbetrag aus Abschreibungen auf Altvermögen entstanden.

1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Stand 01.01.2021		116.731,7 T€
Entnahme aus der Rücklage zur Deckung Fehlbetrag 2021	-	9.921,5 T€
Zuführung gem. § 24 Abs. 3 SächsKomHVO	+	10.732,3 T€
Stand 31.12.2021		117.542,5 T€

Das Sonderergebnis weist im Jahr 2021 einen Fehlbetrag in Höhe von 9,9 Mio. € aus. Dieser wird in voller Höhe mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

Seit dem Jahr 2018 ist in § 72 Absatz 3 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 24 Absatz 3 SächsKomHVO ein Wahlrecht vorgesehen, wonach zum Zeitpunkt der Hinzuaktivierung auf Vermögensgegenstände des Altvermögens, welche bereits zum 31.12.2017 bilanziell ausgewiesen wurden (Altvermögen), der Saldo aus dem Restbuchwert und einem diesen zugeordneten Sonderposten vom Basiskapital in die Sonderrücklage gebucht werden darf. Mit dieser Umbuchung darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Die Stadt Chemnitz hat das Wahlrecht analog zum Vorjahr in Anspruch genommen.

1.2.3. Zweckgebundene und sonstige Rücklagen

Bei den zweckgebundenen und sonstigen Rücklagen handelt es sich um die zweckgebundene Rücklage für Schulbaumaßnahmen. Die Rücklage Schulbaumaßnahmen wurde im Jahr 2010 in Höhe von 19,5 Mio. € gebildet. Sie enthält Mittel für den Neubau des Terra Nova Campus (Körperbehindertenschule einschließlich Heim für körperbehinderte Kinder), die Sanierung des Chemnitzer Schulmodells und die Zweifeldsporthalle am Johannes-Kepler-Gymnasium. Die verbliebene Rücklage steht auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für Restleistungen, strittige Rechnungen

und evtl. anstehende Fördermittelrückzahlungen zur Verfügung. Im Jahr 2021 wurden Mittel in Höhe von 5,0 T€ aus der Rücklage verwendet. In Höhe von 40,5 T€ erfolgte eine Auflösung der Rücklage. Der verbleibende Restbetrag (100,0 T€) wird für den Abschluss der Vorhaben Körperbehindertenschule und Heim für körperbehinderte Kinder vorgehalten.

2 Sonderposten

Als passive Sonderposten sind empfangene Investitionszuwendungen zu bilanzieren, bei denen keine ausdrückliche Untersagung des Zuwendungsgebers zur ergebniswirksamen Auflösung vorliegt. Weiterhin werden in dieser Position auch unentgeltliche Vermögensübertragungen (z. B. bei Erschließungsgebieten), Ausgleichsbeträge für Sanierungsgebiete und zweckgebundene Geld- und Sachspenden für Investitionen ausgewiesen. Mit der Aktivierung des geförderten Vermögensgegenstandes wird die Passivierung des Sonderpostens vorgenommen.

Alle Investitionszuwendungen für bis zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Maßnahmen (im Wesentlichen Anlagen im Bau betreffend) werden unter der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ abgebildet. Mit der Bildung der Sonderposten ist gemäß § 40 Abs. 2 SächsKomHVO grundsätzlich eine Zuordnung zu den einzelnen Vermögensgegenständen vorzunehmen. Die Auflösung des Sonderpostens entspricht der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens.

Entsprechend der Feststellungen des RPA zum Jahresabschluss 2020 ist der Bestand der Sonderposten für erhaltene Investitionszuwendungen zum 31.12.2020 um 8,1 Mio. € zu niedrig ausgewiesen. Die Berichtigungen erfolgten im Jahr 2021. Details zu den einzelnen Sachverhalten sind unter I.1. zu finden.

Die bis zum Jahr 2011 erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen wurden entsprechend § 40 Abs. 1 und § 61 Abs. 9 SächsKomHVO in Verbindung mit dem FAQ 3.50 als Sammelsonderposten bilanziert. Dieser Sammelsonderposten wird anhand der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens ergebniswirksam aufgelöst.

§ 40 Abs. 2 S. 3 SächsKomHVO sieht ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelsonderpostens für die investiven Schlüsselzuweisungen eines Haushaltsjahres vor. Dieser Sammelsonderposten wird ab dem Jahr der Passivierung in 20 gleichen Jahresraten aufgelöst. Auf eine Zuordnung zu den einzelnen bezuschussten Vermögensgegenständen wird verzichtet. Die Stadt Chemnitz nutzt dieses Wahlrecht seit dem Jahresabschluss 2018. Der Sammelsonderposten ist in den Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen enthalten.

Als Sonderposten für Investitionsbeiträge wurden Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigung erhoben wurden, passiviert. Hier sind insbesondere Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB und Beiträge für Verkehrsanlagen nach §§ 26 ff. SächsKAG zu nennen. In dieser Position werden darüber hinaus Mittel erfasst, die die Stadt aus Vereinbarungen entsprechend des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz EBKrG) erhalten hat.

Des Weiteren enthält die Position „sonstige Sonderposten“ die Abgrenzung des Eigenkapitals für das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv sowie Drittmittel gem. § 15 BNatSchG und § 9 SächsNatSchG zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft der Stadt Chemnitz für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3 Rückstellungen

Rückstellungen wurden in der Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Die Stadt macht vom Wahlrecht zur Abzinsung von Rückstellungen nach § 41 Abs. 3 SächsKomHVO keinen Gebrauch.

Die Rückstellungen entwickelten sich im Jahr 2021 wie folgt:

in T€

	Bestand zum 01.01.2021	Inan- spruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Bestand zum 31.12.2021
3.a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	3.411,4	1.058,3	7,4	3.501,6	5.847,3
3.b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	445,6	0,0	0,0	0,0	445,6
3.c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	1.730,1	43,4	0,0	177,5	1.864,2
3.d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	5.892,9	104,6	765,0	2.077,8	7.101,1
3.g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	8.684,9	6.880,7	1.804,2	12.269,8	12.269,8
3.h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	1.896,1	1.069,0	85,5	3.225,1	3.966,7
3.i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3.j) Sonstige Rückstellungen	128,5	128,5	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen insgesamt	22.189,5	9.284,5	2.662,1	21.251,7	31.494,6

3.1. Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Mit Abschluss eines Vertrages über Altersteilzeit (Beschäftigte) bzw. Bewilligung der Altersteilzeit (Beamte) ist eine Rückstellung in Höhe der Aufstockungsbeträge zu bilden. Während der aktiven Phase wird diese Rückstellung kontinuierlich aufgebaut. In der Ruhephase wird die Rückstellung jährlich in Anspruch genommen.

3.2. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Der Rückstellungsbedarf ist durch mittel- bis langfristig anstehende Maßnahmen für die Rekultivierung und Nachsorge von kommunalen Deponien untersetzt. Die Maßnahmen beinhalten die Sicherung und Nachsorge an kommunalen Deponien sowie an kommunalen Altdeponien. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 stellte das RPA fest, dass die Rückstellung zu niedrig angesetzt wurde. Die Abstimmungen zur Neubewertung der Rückstellung waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 noch in Arbeit. Es erfolgte deshalb keine wertmäßige Anpassung der Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Dieser Rückstellung liegen Kostenschätzungen/-berechnungen für die Durchführung von Gefahrenabwehr-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen zugrunde, soweit durch die zuständige Bodenschutzbehörde eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast festgestellt und die Stadt als Verpflichtete im Rahmen einer bodenschutzrechtlichen Anordnung ausgewählt wurde.

Derzeit betrifft das die Maßnahme „Sanierung des ehemaligen Chemiehandels Werner-Seelenbinder-Straße“. Die Rückstellung enthält für die durch das Land mit 80 % geförderte Sanierungsdurchführung die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 20 %. Die gegenwärtige Förderung läuft Ende des Jahres 2022 aus, die Maßnahme soll nach Auffassung der Landesdirektion Sachsen aber fortgeführt werden. Die für die Fortsetzung der Maßnahme im Jahr 2023 erforderlichen Mittel wurden daher zum Jahresabschluss 2021 in vollem Umfang der Rückstellung zugeführt.

Die Mittel für die Nachsorgeaufgaben (z. B. Verwahrung von Grundwassermessstellen) sind vollständig in der Rückstellung enthalten. Weiterhin enthalten sind Mittel für die Sanierung des Bodens auf dem Gelände einer Kleingartenanlage an der Altendorfer Straße. Da der Sanierungsbeginn derzeit noch ungewiss ist, muss mit einer Aufstockung der Rückstellungssumme in den kommenden Haushaltsjahren gerechnet werden. Ebenfalls in der Rückstellung enthalten sind die Mittel für das der realisierten Sanierung folgende Grundwassermonitoring und weitere Maßnahmen am ehemaligen Gaswerk I Zwickauer Straße. Der Konzeption zur Bildung von Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien und für die Sanierung von Altlasten können die Details zur Rückstellungsbildung entnommen werden. Die aktuelle Fassung datiert vom 30.06.2017.

3.4. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren wurden gebildet, wenn ein Verfahren zum Abschlussstichtag anhängig und noch nicht beendet war. Gerichtsverfahren gelten als anhängig, sobald beim zuständigen Gericht eine Klage, Rechtsmittel oder ein Antrag eingereicht wird. Für eine drohende Inanspruchnahme aus Verwaltungsverfahren werden Rückstellungen gebildet, wenn die Stadt Beteiligte eines anhängigen Verwaltungsverfahrens ist oder ihr aus eigener Erkenntnis hinlänglich konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird oder einzuleiten ist und ihr daraus Verpflichtungen drohen, die am Abschlussstichtag der Höhe und/oder der Fälligkeit nach ungewiss sind. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den Prozesskosten sowie bei Passivprozessen nach der erwarteten Hauptforderung.

Es bestehen ungewisse Verbindlichkeiten aus offenen Rückübertragungsverfahren nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG). Hierfür wird eine Rückstellung gebildet, sobald die Stadt Kenntnis von einem Antrag auf Rückübertragung bzw. auf Entschädigung erhält. Die

Höhe der Rückstellung entspricht dem Restbuchwert des Grundstücks bzw. der Höhe der voraussichtlichen Entschädigungszahlung.

Es wurden Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb in Höhe von 3,4 Mio. € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um private Straßenflurstücke, für die eine Ankaufsverpflichtung gemäß § 13 SächsStrG besteht sowie um Flächen nach §§ 1 und 3 Abs. 1 VerkFIBerG.

Für Risiken aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren für Leistungen, die über das Jobcenter bearbeitet und erbracht werden, wurden keine Rückstellungen im städtischen Jahresabschluss gebildet. Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum Bilanzstichtag für die Stadt Chemnitz nicht.

3.5. Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

Als Rückstellung für unterlassene Instandhaltung werden sowohl bereits begonnene und noch nicht abgeschlossene bzw. noch nicht abgerechnete Instandhaltungsvorhaben als auch geplante und nicht begonnene Instandhaltungsvorhaben erfasst. Dadurch werden auch Beträge hierunter ausgewiesen, bei denen bereits eine vertragliche Verpflichtung zur Gegenleistung gegenüber Dritten besteht. Insofern unterbleibt aus Vereinfachungsgründen eine Abgrenzung zwischen Instandhaltungsrückstellungen (VermR Passiva 3.g) und Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen (VermR Passiva 3.h). Die Rückstellungen wurden insbesondere auf der Basis von Verträgen, Vertragsangeboten, Ausschreibungsunterlagen, Bestellungen, Aufträgen oder Kostenschätzungen gebildet. Die entsprechenden Aufwendungen sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung wird in der Ergebnisrechnung in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen abgebildet.

Die Laufzeit der Instandhaltungsrückstellung ist gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 8 SächsKomHVO auf ein Jahr begrenzt. Insoweit wurden die im Jahr 2020 gebildeten Instandhaltungsrückstellungen in Anspruch genommen oder aufgelöst.

Für Maßnahmen zur Schadensbeseitigung aus dem Hochwasser im Juni 2013 wurden im Jahr der Verursachung keine Rückstellungen gebildet, da damals noch keine ausreichende Kenntnis zum finanziellen Umfang der Maßnahmen vorlag. Zur damit zusammenhängenden Bildung von Haushaltsresten wird auf die Darstellung unter VI.6.4. verwiesen.

3.6. Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen

Hier wurden insbesondere für bestehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, die im Haushaltsjahr 2021 wirtschaftlich begründet wurden und für die eine Abrechnung noch ausstand, in Höhe der voraussichtlich anfallenden Auszahlungen Rückstellungen gebildet. Sofern es sich inhaltlich um Leistungen im Zusammenhang mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen („Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen“ und „Unterhaltung von sonstigem unbeweglichen Vermögen“, die mit den hierfür vorgesehenen Konten verknüpft sind) handelt, werden diese als Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung ausgewiesen.

Der *Kommunale Sozialverband Sachsen* (KSV) erhebt auf Grundlage des § 22 Abs. 2 SächsKom-SozVG zur Deckung seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfes eine Sozialumlage von den Landkreisen und kreisfreien Städten. Auf Grund nicht gedeckter Aufwendungen infolge von Gesetzes- und Zuständigkeitsänderungen schließt der KSV die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit Fehlbeträgen ab. Für den Jahresabschluss 2020 des KSV wurde bereits ein Fehlbetrag zum Jahresabschluss festgestellt, der durch den KSV im Jahr 2022 über die Sozialumlage gegenüber den Mitgliedern geltend gemacht werden soll. Im Jahresabschluss 2021 der Stadt Chemnitz wurde deshalb eine Rückstellung für gesetzliche Verpflichtungen gebildet. Deren Höhe orientiert

sich an den vorliegenden Unterlagen des KSV über den festgestellten Fehlbetrag 2020 sowie an der vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen bekanntgegebenen Orientierungsdaten 2022 zu den Umlagegrundlagen. Für das Jahr 2021 ist mit einem weiteren Fehlbetrag zu rechnen. In der Verbandsversammlung des KSV am 02.05.2022 wurde beschlossen, diesen Fehlbetrag im Jahr 2023 auszugleichen.

Ebenso sind hier *Rückstellungen* für die der Stadt Chemnitz *im Zuge der Vermögenszuordnung übertragenen Grundstücke* bilanziert, in deren Grundbüchern Hypotheken oder Grundschulden zur Besicherung ursprünglich von Dritten aufgenommener Verbindlichkeiten stehen. Für diese Hypotheken/Grundschulden, die gem. § 10 GBBerG nicht durch Hinterlegung ablösbar sind, wurden Rückstellungen zur Abdeckung des Risikos drohender Rückzahlungen aufgrund diesbezüglicher Aufforderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder sonstiger Rechtsnachfolger der ursprünglichen Kreditgeber gebildet.

Ein weiterer Teil der Rückstellungen für sonstige vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen betrifft die *Erstattung der Behandlungskosten für Nichtversicherte gemäß § 264 SGB V* gegenüber den Krankenkassen. Dafür wurden die im Jahr 2021 eingegangenen Rechnungen, die das Jahr 2020 und weitere Vorjahre betreffen, summiert und aus dem durchschnittlichen Bedarf der Jahre 2019 bis 2021 eine Rückstellung gebildet.

Für das *Leistungsentgelt* wurde erneut eine Rückstellung gebildet. Gemäß § 18 Abs. 3 TVöD steht für das Leistungsentgelt jährlich ein Gesamtvolumen in Höhe von 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten zur Verfügung. Die Auszahlung der Leistungsentgelte erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Entgeltabrechnung im Dezember des jeweiligen Jahres. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die tatsächlich ausgeschütteten Leistungsentgelte ermittelt. Vom zur Ausschüttung angesetzten Gesamtbetrag kann sich ein Restbetrag ergeben. Dieser Restbetrag wird zur Ausschüttung im Folgejahr zurückgestellt.

Auf die Bildung von *Rückstellungen für ausstehenden Urlaub* und die *Vergütung von Überstunden/Gleitzeitguthaben* sowie für *Entgeltfortzahlungen* wurde verzichtet.

In Anlehnung an die Tarifeinigung im Tarifvertrag der Länder (TV-L) vom 29.11.2021, welche entsprechend SächsCorSZG ebenso auf die sächsischen Beamten angewendet wird, war eine *Rückstellung für die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung* zu bilden. Beamten in einem aktiven Dienstverhältnis mit der Stadt Chemnitz stand demnach eine steuerfreie Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € zu. Beamtenanwärter hatten Anspruch auf 650 €. Die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung konnte erst mit der Besoldungsabrechnung für März 2022 erfolgen und wurde deshalb den Rückstellungen zugeführt.

Im Übrigen richtet sich die Höhe der Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen nach dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag. Dieser ergibt sich aus den bestehenden Verträgen sowie den auf dieser Grundlage bezogenen Leistungen.

3.7. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäfte und aus laufenden Verfahren

Gem. § 41 Abs. 2 SächsKomHVO sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren zu bilden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird. Derartige Sachverhalte sind nicht bekannt. Es werden deshalb zum 31.12.2021 keine Drohverlustrückstellungen ausgewiesen.

3.8. Sonstige Rückstellungen

Es können sonstige Rückstellungen entsprechend § 41 Abs. 1 S. 2 SächsKomHVO für weitere ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden. Diese Position ist nachrangig zu allen anderen Rückstellungen zu verwenden.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Darlehen wurden mit ihrem Nennwert bzw. der jeweiligen Restschuld am Bilanzstichtag passiviert. Zusätzlich zum Ausweis der Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung erfolgt ein gesonderter Nachweis in der Verbindlichkeitenübersicht nach Fristigkeiten (siehe Abschnitt VI.6.2.).

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften wurden Verpflichtungen bilanziert, die die Stadt bei einer Grundstücksübertragung auf sich mit übernommen hat und die durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch dinglich gesichert sind.

Der überwiegende Teil der sonstigen Verbindlichkeiten steht im Zusammenhang mit Fördermitteln für investive und nichtinvestive Maßnahmen, die noch nicht verwendet wurden. Bei Zuwendungen an die Stadt Chemnitz wird mit dem Eingang des Zuwendungsbescheides in Höhe des Zuwendungsbetrages eine Forderung gegenüber dem Zuwendungsgeber auf Zahlung der Zuwendung und eine sonstige Verbindlichkeit der Stadt Chemnitz zur Anschaffung oder Herstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes erfasst. Bei mehrjährigen Zuwendungsbescheiden erfolgt die Erfassung jährlich in Höhe der vorgesehenen Jahresscheibe. Bei Abnahme der Maßnahme erfolgt eine Umbuchung in den passiven Sonderposten und die sonstigen Verbindlichkeiten werden damit reduziert. Gleiches gilt für die im Ergebnishaushalt durchgeführten Maßnahmen. Hier werden ebenso die Zuwendungsbescheide zunächst als Forderung und sonstige Verbindlichkeit (nichtinvestive Fördermittel) erfasst. Mit Entstehen der tatsächlichen Aufwendungen werden sie dann aus den sonstigen Verbindlichkeiten in den Ertrag umgebucht.

Den sonstigen Verbindlichkeiten sind ebenso die Ablösung von Ausgleichsbeträgen in den Sanierungsgebieten und die Rückzahlung der Darlehen inklusive der jeweiligen Zinserträge zuzurechnen.

Weitere sonstige Verbindlichkeiten bestehen aus noch nicht verwendeten Drittmitteln für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß BNatSchG i. V. m. SächsNatSchG, die als Ersatzzahlungen für Eingriffe in die Natur gezahlt werden und von der Stadt als Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden müssen.

Entsprechend der Feststellungen des RPA zum Jahresabschluss 2020 ist der Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 aufgrund nicht erfolgter Umbuchungen in den passiven Sonderposten um 8,1 Mio. € zu hoch ausgewiesen. Die Berichtigungen erfolgten im Jahr 2021. Details zu den einzelnen Sachverhalten sind unter I.1. zu finden.

Darüber hinaus wurden die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 um weitere 411,6 T€ zu hoch ausgewiesen, da eine Einzahlung zwar im Jahr 2020 korrekt erfasst, der Ertrag jedoch erst im Jahr 2021 den privatrechtlichen Leistungsentgelten (ErgR Position 5.) zugeordnet wurde.

Demgegenüber ist der in der Vermögensrechnung und in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesene Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit debitorischen Kreditoren entsprechend der Feststellungen des RPA zum Jahresabschluss 2020 um 727,5 T€ zu niedrig. Der Fehler wurde im Jahr 2021 behoben. Weitere Erläuterungen sind unter I.1. zu finden.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß Festlegung der Stadt Chemnitz erfolgt eine Rechnungsabgrenzung in der Regel nur, wenn der abzugrenzende Betrag 10,0 T€ oder mehr umfasst. Für alle Zahlungseingänge für Leistungen der Stadt in 2022, die vor der Fälligkeit in 2022 vorfristig in 2021 bezahlt wurden, wurde systemseitig automatisch ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 in Höhe von 58,9 Mio. € wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das ordentliche Ergebnis resultiert im Jahr 2021 aus Erträgen in Höhe von insgesamt 883,8 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 824,9 Mio. €.

1.1. Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten im ordentlichen Ergebnis

Die Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis werden in der Position 14 der Ergebnisrechnung ausgewiesen und betragen insgesamt 75,3 Mio. €. Diese beinhalten hauptsächlich die Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen in Höhe von 63,6 Mio. €. Die Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear entsprechend der festgelegten Nutzungsdauern. Ausnahmen zu Abschreibungsmethoden sind den Erläuterungen zum Sachanlagevermögen zu entnehmen (siehe Abschnitt II.1).

Die Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis beinhalten darüber hinaus die negativen Wertänderungen des Finanzanlagevermögens, die sich aus der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben (siehe auch IV.1.2.).

Die Aufwendungen aus der Einzel- und Pauschalwertberichtigung von Forderungen in Höhe von 11,3 Mio. € (Vorjahr: 4,3 Mio. €) sind ebenfalls in Position 14 „Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis“ enthalten.

Die Auflösung von Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (VermR Aktiva 1.b) wird dagegen unter den Transferaufwendungen (ErgR Position 16.) ausgewiesen. Im Jahr 2021 betrug die Auflösung dieser aktiven Sonderposten insgesamt 6,2 Mio. €.

Die in der Vermögensrechnung erfassten Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen werden planmäßig über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. Der Ertrag aus der Auflösung der Sonderposten ist in den Zuweisungen und Zuschüssen (ErgR Position 2.) enthalten und betrug im Jahr 2021 insgesamt 49,0 Mio. €. Die Auflösung des Sammelsonderpostens für die bis zum Jahr 2011 erhaltenen Schlüsselzuweisungen beträgt dabei wie in den Vorjahren 16,8 Mio. €. Aus dem seit dem Jahresabschluss 2018 gebildeten Sammelsonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen gem. § 40 Abs. 2 SächsKomHVO wurden insgesamt 6,3 Mio. € aufgelöst. Weitere Erläuterungen sind den Ausführungen unter III.2. zu entnehmen.

1.2. Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Auch aus der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben sich Erträge und Aufwendungen in der städtischen Ergebnisrechnung. Die positiven Wertveränderungen des Eigenkapitals bei den städtischen Eigenbetrieben und Unternehmen werden als Zuschreibungen erfasst und in den sonstigen ordentlichen Erträgen (ErgR Position 9.) in Höhe von 55,6 Mio. € ausgewiesen. Negative

Wertveränderungen gehen in die Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis ein (ErgR Position 14.), im Jahr 2021 betrugen diese 399,1 T€.

Die Eigenkapitalverzinsung der städtischen Eigenbetriebe in Höhe von 2,2 Mio. € wird in den Zinsen und sonstigen Finanzerträgen (ErgR Position 7.) ausgewiesen. Deren Ertrag wird phasenversetzt, d. h. nach entsprechender Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, erfasst. Die Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen in Höhe von 1,5 Mio. € wurden dagegen phasengleich verbucht und sind ebenfalls in Position 7 enthalten.

Darüber hinaus bestehen zahlreiche Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Chemnitz und ihren verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Diese Sachverhalte werden analog zu den sonst üblichen Rechnungslegungsvorgaben erfasst und bewertet. Beispielsweise sind laufende Zuschüsse an die städtischen Unternehmen in den Transferaufwendungen enthalten.

1.3. Vergleichbarkeit der Beträge in der Ergebnisrechnung

Die folgenden Sachverhalte wurden im Jahr 2021 anderen Positionen der Ergebnisrechnung zugeordnet. Der Vergleich zum Vorjahreswert ist in diesen Fällen deshalb nur eingeschränkt möglich:

Die Erträge aus Zuweisungen und Umlagen (ErgR Position 2.) waren im Jahresabschluss 2020 um 246,4 T€ zu hoch ausgewiesen, da ein Teilbetrag aus der Spitzabrechnung doppelt zur Zahlung angeordnet wurde. Im Jahr 2021 wurde dieser Betrag von den Erträgen aus Zuweisungen und Umlagen entsprechend abgesetzt. Gleichzeitig wurden die im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Forderungen berichtigt.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte (ErgR Position 5.) beinhalten im Jahr 2021 Erträge in Höhe von 411,6 T€, die dem Jahr 2020 zuzuordnen sind. Die Einzahlung wurde in 2020 erfasst und im Jahresabschluss 2020 falsch als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen.

Ebenfalls als privatrechtliche Entgelte (ErgR Position 5.) wurden im Jahr 2021 in Höhe von 1,2 Mio. € Erträge aus Verzugszinsen und Vollstreckungsgebühren nachträglich über eine Schnittstelle erfasst. Hintergrund war, dass eine Bereinigung einzelner Fälle im Rahmen der Bearbeitung erfolgte und diese Forderungen niederschlagen waren. Durch die Niederschlagung steht den Erträgen eine vollständige Abschreibung der dazu gehörenden Forderungen im Aufwand gegenüber, die in der Ergebnisrechnung unter Position 14 enthalten sind.

1.4. Weitere Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Kitas von Januar bis Mai 2021 ganz oder teilweise geschlossen. Die entgangenen kommunalen Elternbeiträge für diese Zeiträume wurden entsprechend der Vorgaben des SMI im ordentlichen Ergebnis in ihrer normalen Höhe zu 100 % in den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (ErgR Position 4.) als Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte dargestellt und im Sonderergebnis als außerordentlicher Aufwand in Höhe von 1.158,3 T€ ausgewiesen.

2 Sonderergebnis

Im Sonderergebnis werden die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen und Vermögensübertragung ausgewiesen. Weitere Erträge und Aufwendungen im Sonderergebnis resultieren aus Berichtigungen von Jahresabschlüssen sowie aus Wertänderungen,

Abgängen und Nacherfassungen von Anlagevermögen und passiven Sonderposten. Auch unerwartete Spenden, Schadensersatz und die Verwendung von bestimmten Fördermitteln (Corona-Pandemie, Hochwasser) führen zu außerordentlichen Erträgen.

Das Sonderergebnis ergibt sich aus außerordentlichen Erträgen in Höhe von 14,2 Mio. € (Vorjahr: 46,0 Mio. €) und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 24,1 Mio. € (Vorjahr: 17,9 Mio. €). Der Fehlbetrag in Höhe von -9,9 Mio. € wird zum Jahresabschluss als Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgeglichen.

Sofern mit Erträgen und Aufwendungen im Sonderergebnis auch Ein- und Auszahlungen verbunden sind, erfolgt deren Ausweis in der Finanzrechnung zusammen mit den Ein- und Auszahlungen aus dem ordentlichen Ergebnis. Eine getrennte Darstellung erfolgt in der Finanzrechnung nicht.

2.1. Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie angefallenen und abgrenzbaren Erträge und Aufwendungen wurden entsprechend der Erlasse des SMI im Sonderergebnis abgebildet. Aus Zuweisungen und Corona-Hilfen resultieren insgesamt 5,7 Mio. € (Vorjahr: 34,1 Mio. €) außergewöhnliche Erträge. Dem gegenüber stehen Aufwendungen im Jahr 2021 in Höhe von 15,2 Mio. € (Vorjahr: 13,5 Mio. €). Entgangene Erträge werden grundsätzlich nicht als Aufwand gebucht. Ausschließlich die entgangenen kommunalen Elternbeiträge für die Zeiträume, in denen die Kitas der Stadt geschlossen werden mussten, wurden entsprechend der Vorgaben des SMI als außergewöhnlicher Aufwand im Sonderergebnis gebucht.

Im Jahr 2021 wurden zudem Erträge und Aufwendungen im Sonderergebnis erfasst, die mit dem Abschluss von Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung entstanden sind. Den Erträgen in Höhe von 56,7 T€ stehen Aufwendungen in Höhe von 47,4 Mio.€ gegenüber, die hauptsächlich aus der buchungsseitigen Abbildung der Fördermittelabrechnungen resultieren.

Im Sonderergebnis werden darüber hinaus Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb erfasst, die mit privaten Straßenflurstücken verbunden sind (siehe Abschnitt III.3.4.). Weitere Erträge und Aufwendungen betreffen beispielsweise erhaltene bzw. gewährte Spenden, die im Einzelfall dem Sonderergebnis zugerechnet werden.

2.2. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus Berichtigungen von Vorjahren

Aus Berichtigungen bereits abgeschlossener Jahresabschlüsse resultieren außerordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 3,9 Mio. € und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 3,0 Mio. €.

Den wertmäßig größten Anteil hat hierbei die nachträgliche Erfassung der Vermögensübertragung, die sich aus der städtischen Beteiligung an der Erneuerung des Mischwasserkanals bei der Brücke Zschopauer Straße über die Gleise der Deutschen Bahn AG ergibt. Die Ausbuchung der Kosten und der dazugehörigen Fördermittel führten jeweils zu 2,9 Mio. € außerordentlichem Ertrag sowie außerordentlichem Aufwand. Details sind unter I.1.3. beschrieben.

In Höhe von 569,5 T€ wurden Fördermittel, die in den zurückliegenden Jahren bereits verwendet wurden, aus den sonstigen Verbindlichkeiten über den außerordentlichen Ertrag aufgelöst.

Die Nacherfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens führt ebenfalls zu außerordentlichen Erträgen. Dies betrifft auch nachträglich als investive Anlagen im Bau dargestellte Maßnahmen. Im Jahr 2021 wurden derartige Erträge in Höhe von insgesamt 337,6 T€ verbucht.

Zur EÖB wurde ein Straßenabschnitt aufgrund eines Schreibfehlers um 1,4 Mio. € zu hoch bewertet. Im Zuge der Aktualisierung des Knoten-Kanten-Modells wurde dieser Fehler behoben. Die Korrektur der bisher erfolgten Abschreibungen auf diesen Straßenabschnitt führte zu einem außerordentlichen Ertrag in Höhe von 73,8 T€.

Den Erträgen aus Berichtigungen von Vorjahren stehen außerordentliche Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen gegenüber, die bereits in zurückliegenden Jahren hätten ausgebucht werden müssen. Analog dazu führt die nachträgliche Auflösung von Sonderposten zu außerordentlichen Erträgen.

Die Berichtigung von Jahresabschlüssen wird im Übrigen unter I.1. erläutert.

2.3. Abschreibungen im Sonderergebnis sowie außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die Abschreibungen im Sonderergebnis betragen im Jahr 2021 insgesamt 6,6 Mio. € (in 2020: 2,1 Mio. €). Darin enthalten sind außerordentliche Aufwendungen aus der Berichtigung von Vorjahren in Höhe von 3,0 Mio. €, siehe IV.2.2.

Im Jahr 2021 wurde ein Grundstück an die Klinikum Chemnitz gGmbH unentgeltlich übertragen, um den Standort Flemmingstraße weiter entwickeln zu können. Der Abgang in der städtischen Vermögensrechnung führte zu Abschreibungen im Sonderergebnis in Höhe von 1,5 Mio. €.

Weitere unentgeltliche Vermögensübertragungen wurden als außerordentlicher Aufwand in Höhe von 164,3 T € verbucht.

Als Abschreibungen im Sonderergebnis werden darüber hinaus vor allem Aufwendungen aus dem Abgang von Restbuchwerten erfasst. Dem steht die außerplanmäßige Auflösung der dazu gehörenden passiven Sonderposten in Höhe von 237,9 T€ (in 2020: 51,8 T€) als Ertrag im Sonderergebnis gegenüber.

Daneben beinhalten die außerplanmäßigen Abschreibungen auch die Abwertung von Publikationen der städtischen Museen, die im Umlaufvermögen als Vorräte geführt werden.

2.4. Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen

Im ordentlichen Ergebnis sind entsprechend VwV KomHSys nur die Erträge aus dem Verkauf von Waren und anderen Vorräten zu erfassen. Die Erträge aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen, Sachvermögen und Finanzanlagen werden im Sonderergebnis gebucht. Sie betragen im Jahr 2021 insgesamt 4,1 Mio. € (in 2020: 9,2 Mio. €). Diesen Erträgen stehen die Aufwendungen aus der Veräußerung gegenüber, insbesondere aus dem Abgang der Restbuchwerte der abgegebenen Vermögensgegenstände in Höhe von 2,3 Mio. € (in 2020: ebenfalls 2,3 Mio. €).

Die dazu gehörenden Ein- und Auszahlungen sind in der Finanzrechnung im Zahlungsmittelsaldo für Investitionstätigkeit enthalten.

V. Erläuterungen zu den Positionen der Finanzrechnung

Das RPA beanstandete in der Prüfung des Jahresabschlusses 2020, dass unter den liquiden Mitteln auch Geldanlagen ausgewiesen wurden, die einer Laufzeit von mehr als einem Jahr unterliegen. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2021 in Höhe von 203,9 Mio. € beinhaltet somit Geldanlagen in Höhe von 95,0 Mio. €, die nicht zum Zahlungsmittelbestand gehören.

Im Jahr 2021 erfolgte die entsprechende Berichtigung des Ausweises. Aus technischen Gründen wird diese Korrektur im Jahr 2021 als Auszahlung für Investitionstätigkeit in Position 30 „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen“ dargestellt.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergab sich im Jahr 2021 ein positiver Zahlungsmittelsaldo in Höhe von 39,8 Mio. € (in 2020: 29,5 Mio. €). Dem stehen der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -57,6 Mio. € bereinigt um die oben angegebenen 95,0 Mio. € (ausgewiesen: -152,6 Mio. €, in 2020: -6,7 Mio. €) und der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von -18,3 Mio. € (in 2020: -10,3 Mio. €) gegenüber.

Die Ein- und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie stehen, wurden entsprechend der Vorgaben des SMI in den Produktbereichen 71 – 76 in den entsprechend zugeordneten Produkten „besondere Schadensereignisse“ und in den regulären Positionen der Finanzrechnung erfasst. In der Ergebnisrechnung sind die betreffenden Erträge und Aufwendungen dagegen teilweise im Sonderergebnis ausgewiesen. Dadurch weichen Ergebnis- und Finanzrechnung an einigen Stellen erheblich voneinander ab.

Die Finanzrechnung wird gem. Abschnitt II. 2.e) bb) VwV KomHSys statistisch mitbebuht. Bei jedem zahlungswirksamen Geschäftsvorfall werden Einzahlungs- und Auszahlungskonten entsprechend der Zuordnungen im städtischen Kontenplan i. d. R. automatisiert angesprochen. Die in der Ergebnisrechnung erläuterten Kontenänderungen wurden analog auch in den Konten der Finanzrechnung umgesetzt.

Die liquiden Mittel für die Absicherung langfristiger Rückstellungen waren zum Bilanzstichtag vorhanden.

Verfügbare Mittel gem. § 72 Abs. 4 S. 2 SächsGemO

Verfügbare Mittel im Bestand der Liquidität sind Mittel, die nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und deren Auszahlung zulässig ist. Ausgehend vom Kassenbestand per 31.12.2021 werden die verfügbaren Mittel wie folgt berechnet:

Sachverhalt	in Mio. € Betrag
Kassenbestand per 31.12.2021 (einschl. langfristige Geldanlagen)	163,6
Bedarf für HH-Reste Investitionen gemäß Jahresabschluss 2021 (saldiert)	-65,2
Bedarf für HH-Reste FinHH lfd. Vw gemäß Jahresabschluss 2021 (saldiert)	-25,1
HH-Rest Kredit 2021 (aus VJ)	84,7
offene Verwendung Rücklage Schulbaumaßnahmen	-0,1
zukünftiger Finanzbedarf aus Rückstellungen Repri, Altlasten, Gerichtsverfahren, vertragliche Verpflichtungen, rückständiger Grunderwerb	-12,9
zukünftiger Finanzbedarf aus Verbindlichkeiten (fremde Mittel)	-5,7
verfügbarer Bestand per 31.12.2021	139,3

Dieser frei verfügbare Liquiditätsbestand kann als Ersatzdeckungsmittel zum Ausgleich des Finanzhaushaltes künftiger Haushaltsjahre eingesetzt werden.

Ob die verfügbaren Mittel im Finanzplanzeitraum rechnerisch ausreichen, kann erst im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 abgeschätzt werden.

VI. Weitere Angaben im Anhang

1 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und übertragene Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Im Jahr 2021 wurden VE in Höhe von 46.605,6 T€ veranschlagt, davon mit einer Fälligkeit im Jahr 2022 von 43.310,7 T€, 2023 von 3.039,9 T€ und 2024 von 255,0 T€.

Die nachfolgende Übersicht zu den VE stellt die Inanspruchnahme sowie Nicht-Inanspruchnahme zum 31.12.2021 dar. Hierbei sind auch VE aus Vorjahren, welche eine Kassenwirksamkeit in den Folgejahren darstellen, mit abgebildet. Im Planansatz inklusive VE aus Vorjahren werden auch die unterjährigen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen berücksichtigt.

in T€

Bereiche	VE Plan	VE Plan inkl. VE aus VJ	Inanspruchnahme	Nicht-Inanspruchnahme		
	2021	2021	2022	2022	2023	2024
Sicherheit und Ordnung	1.500,0	1.500,0		1.500,0		
Schulen	28.164,9	28.164,9	3.323,8	24.841,1		
Kultur	5.774,4	5.774,4		5.384,5	389,9	
Jugend/ Kindertagesstätten	100,0	100,0		100,0		
Sportförderung	700,0	700,0	463,7	236,3		
Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundes- straßen, Wasserbau	9.166,3	12.034,8	3.440,7	5.689,1	2.650,0	255,0
Naturschutz	1.200,0	1.200,0		1.200,0		
Summe	46.605,6	49.474,1	7.228,2	38.951,0	3.039,9	255,0

Ein Großteil der VE, welche in Anspruch genommen wurden, beziehen sich auf den Bereich der Schulen und Gemeindestraßen.

Im Bereich Schulen wurden veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen insbesondere für den Neubau einer Oberschule am Hartmannplatz in Anspruch genommen. Des Weiteren wurden VE für die Sanierung der Sporthalle der Georg-Weerth-Oberschule sowie für die Sanierung der Förderschule in Altchemnitz genutzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der Gemeindestraßen, einschließlich Brücken, wurden schwerpunktmäßig für die Brücke Zschopauer Straße, den Radweg Wüstenbrand-Lugau, den Hochwasserschutz an der Würschnitz für die Brücke Klaffenbacher Straße sowie den Radweg Küchwald-Wüstenbrand beansprucht.

Es wird jedoch, wie auch in den Vorjahren, deutlich, dass ein Großteil der VE nicht verwendet wurde.

Im Bereich der Schulen konnten u. a. der Neubau sowie die Sporthalle der Kooperationsschule nicht umgesetzt werden, da der Baubeschluss erst in 2021 gefasst wurde und die weiterführenden Leistungen erst anschließend beauftragt werden konnten. Die Ausführungszeit verschiebt sich daher entgegen der ursprünglichen Annahmen zur Haushaltsplanung 2021/2022, wodurch die veranschlagte VE nicht benötigt wurde.

Die Sanierung des Kreativhofes Haus A wurde in die Verantwortung der KBC übergeben, welche zukünftig für die Umsetzung und die Liquiditätsplanung verantwortlich ist.

Bei der Sanierung des Schauspielhauses, der Erweiterung des Johannes-Kepler-Gymnasiums sowie des Karl-Schmidt-Rottluf-Gymnasiums, der Innensanierung der Georg-Weerth-Oberschule und der Erneuerung des Brandschutzes bei der Josephinen-Oberschule kam es zu Bauverzögerungen u. a. aufgrund der Corona-Pandemie bzw. da die vorbereitenden Planungen mehr Zeit in Anspruch nahmen als ursprünglich angenommen, wodurch die veranschlagten VEs nicht in Anspruch genommen wurden.

Die veranschlagte VE für die Verlegung des Busbahnhofes konnte nicht in Anspruch genommen werden, da mit dem Beschluss zur Haushaltsplanung 2021/2022 Eigenmittel umverteilt wurden. Die Maßnahme ist somit finanziell nicht gesichert und konnte nicht umgesetzt werden.

Die Inanspruchnahme von VE aus den Vorjahren u. a. für die Verknüpfung des Regionalbusverkehrs mit dem Hauptbahnhof/Eisenbahnverkehr und dem Chemnitzer Modell erfolgte nicht, da die Mittel zur Umsetzung des Radweges Wüstenbrand-Lugau sowie für den Ersatzneubau der Brücke Klaffenbacher Straße bereitgestellt wurden.

Übertragene Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste)

In der Bilanzposition Verbindlichkeiten sind die Haushaltsmittel, die dem Jahr 2021 zuzurechnen sind, aber erst in künftigen Haushaltsjahren ausgezahlt werden, erfasst. Die Anlage 6.4. zum Anhang enthält diese Ermächtigungen informativ (neue Reste, offene Posten). Soweit noch keine Rechnungen vorlagen, wurden für im Jahr 2021 weiter benötigte Haushaltsermächtigungen neue Haushaltsreste gebildet.

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen, die unter der Vermögensrechnung ausgewiesen sind, finden sich nicht in den Bilanzpositionen wieder. Diese setzen sich aus übertragenen Haushaltsermächtigungen für Investitionen und Aufwendungen zusammen:

Bezeichnung	Wert übertragene Haushaltsermächtigungen unter der Bilanz
Aufwendungen	20.704.886,33 €
Auszahlungen Investitionstätigkeit	126.107.216,49 €
Summe übertragene Haushaltsermächtigungen unter der Bilanz	146.812.102,82 €

Bürgschaften

Gemäß § 83 Abs. 2 SächsGemO darf die Kommune Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur in Ausnahmefällen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen. Dies bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Derzeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Inanspruchnahme der Stadt Chemnitz zu den bestehenden Bürgschaften vor.

Bürgschaftsnehmer	Inhalt der Bürgschaft	Stand zum 01.01.2021	Stand zum 31.12.2021
		in €	in €
Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. Chemnitz	Ausfallbürgschaft zur Modernisierung von Wohneinheiten Bruno-Granz-Str. 4	149.729	131.290
Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. Chemnitz	Ausfallbürgschaft für die Modernisierung von Wohneinheiten Clausewitzstr. 31/33	228.418	200.165
C ³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH	Ausfallbürgschaft zur Absicherung der Fremdfinanzierung des Darlehens für die Sanierungsmaßnahmen der Stadthalle sowie des Darlehens für den Ankauf der Messehalle 1	9.191.586	8.587.788
Chemnitzer Polizeisportverein e. V.	Selbstschuldnerische Bürgschaft zur Absicherung von Fördermitteln für Dreifeldsporthalle Zeisigwald	1.687.263	1.687.263
Projektierungs- und Verwaltungsgesellschaft TIETZ Chemnitz GmbH	Ausfallbürgschaft für die Absicherung der Darlehensverträge zur Finanzierung d. Investitionsmaßnahme des ehem. Kaufhauses TIETZ	13.716.041	12.532.690
Projektierungs- und Verwaltungsgesellschaft SCHOCKEN Chemnitz mbH	Ausfallbürgschaft im Rahmen der Sanierung des ehemaligen Kaufhofwarenhouses in der Brückenstraße zur zukünftigen Nutzung als Landesmuseum für Archäologie	2.657.858	2.587.200
Gesamt		27.630.895	25.726.396

Gewährverträge

Zum Bilanzstichtag bestehen keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse gemäß §§ 437, 634 BGB. Nach Auffassung der Stadt Chemnitz stellt der abgeschlossene Betriebsführungsvertrag n. F. mit der Stiftung Gunzenhauser keinen Gewährvertrag dar.

Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen mit der Stiftung Gunzenhauser

Der Betriebsführungsvertrag vom 03.09.2003 in Form des Änderungsvertrages vom 25.06.2012 zwischen der Stadt Chemnitz und der Stiftung Gunzenhauser besagt, dass die Stadt bis zum 31.12.2039 die Betriebsführung des Museums Gunzenhauser übernimmt.

Per 31.12.2021 belaufen sich diese Verpflichtungen auf eine Summe von insgesamt 25,5 Mio. €. Dieser Betrag ermittelt sich aus der Summe der Aufwendungen für 18 Jahre. Die in diesem Zeitraum erwarteten Erträge aus dem Betrieb wurden wegen der Unsicherheiten zu Höhe und Zeitpunkt der Erträge von der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nicht zum Abzug gebracht.

2 Sparkassenträgerschaft

Träger der Sparkasse Chemnitz ist der Sparkassenzweckverband Chemnitz. Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes sind die Stadt Chemnitz und der Landkreis Zwickauer Land.

Grundsätzlich haftet nach § 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen eigenständig für ihre Verbindlichkeiten. Der Träger der Sparkasse, d. h. der Sparkassenzweckverband, haftet nicht für deren Verbindlichkeiten, er unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Mit Wirkung vom 19.07.2005 wurden die vorher bestehende Anstaltslast, d. h. der Anspruch der Sparkasse gegenüber dem Träger, dass dieser Mittel für eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung bereitzustellen hat, und die Gewährträgerhaftung für öffentlich-rechtliche Banken gesetzlich abgeschafft.

Es besteht weiterhin für die zum 18.07.2005 als Träger der Sparkassen fungierenden Kommunen oder kommunalen Zusammenschlüsse (hier Sparkassenzweckverband) eine Verpflichtung für Altverbindlichkeiten. Danach haftet der Sparkassenzweckverband weiterhin für die Erfüllung sämtlicher zum 18.07.2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18.07.2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18.07.2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht. Die Stadt Chemnitz steht gemäß der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für 65 % der Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz ein.

Die Sparkasse Chemnitz weist zum 31.12.2021 ein Eigenkapital in Höhe von 163,5 Mio. € aus. Die Stadt Chemnitz besitzt 12 von 20 Stimmen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz.

3 Rechtlich selbstständige kommunale Stiftungen und sonstiges Treuhandvermögen

Rechtlich selbstständige kommunale Stiftung - Kinder- und Jugendstiftung "Johanneum"

Die Kinder- und Jugendstiftung "Johanneum" dient der Förderung der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Chemnitz. Die Förderung erfolgt in Form einer finanziellen Anschubfinanzierung neuer innovativer Projekte freier und kommunaler Träger der Jugendhilfe, ebenso für individuelle Hilfsangebote und Unterstützung von Chemnitzer Kindern und Jugendlichen.

Die Stiftung „Johanneum“ ist als rechtlich selbstständige örtliche Stiftung gemäß § 92 Abs. 1 Sächs-GemO als Treuhandvermögen zu betrachten. Das Stiftungsvermögen zum letzten festgestellten Jahresabschluss 31.12.2020 beträgt 532,6 T€.

Sonstiges Treuhandvermögen

Im Verwahrgelass der Stadt Chemnitz werden Sparbücher, Bürgerschaftsurkunden etc. für die gesamte Verwaltung aufbewahrt. Im Verwahrgelass befanden sich zum 31.12.2021 Wert- und andere Gegenstände in Höhe von 30,2 Mio. €.

4 Verpflichtungen gegenüber organisatorisch oder rechtlich verselbstständigten Einheiten nach § 88b Abs. 1 S. 3 SächsGemO

Die Stadt hat für ihre Eigengesellschaften Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. Chemnitz und C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH und für ihre Beteiligungen Projektierungs- und Verwaltungsgesellschaft TIETZ GmbH sowie Projektierungs- und Verwaltungsgesellschaft SCHOCKEN Chemnitz mbH Bürgschaften übernommen. Diese sind unter Abschnitt VI.1. detailliert wiedergegeben.

Die Verpflichtungen, die gegenüber Unternehmen und Aufgabenträgern nach § 88b Abs. 1 S. 3 SächsGemO zum Abschlussstichtag bestehen, sind als Verbindlichkeit in der Vermögensrechnung enthalten. Entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen bzw. den Satzungen der Zweckverbände können sich aus der Entwicklung der Unternehmen und Aufgabenträgern weitere finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben. Sofern möglich, sind diese regelmäßig in der Haushaltsplanung der Stadt berücksichtigt.

5 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Offen- und Unterhaltung von Bestattungsflächen

Gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes obliegt es den Gemeinden als Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Der Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz erfüllt als Sondervermögen die oben genannten Pflichtaufgaben des Bestattungswesens nach dem Bundes-, Landes- und Ortsrecht.

Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz erteilt dem Grabnutzer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit einer Laufzeit von 20 Jahren und erlässt für die Gesamtruhezeit einen Gebührenbescheid.

Nach § 8 Abs. 3 des Sächsischen Bestattungsgesetzes dürfen die Bestattungsplätze nach ihrer Schließung frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhezeiten aufgehoben werden. Die Bestattungsplätze sind dementsprechend grundsätzlich mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeiten zu unterhalten. Entsprechend der oben genannten gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem durch den Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungsbetrieb erteilten Gebührenbescheid ist die Stadt Chemnitz somit verpflichtet, für die jeweils bestehenden Ruhefristen die dem Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungsbetrieb zugeordneten Bestattungsflächen zu unterhalten.

Durch den Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz sind zum Stichtag 31.12.2021 Grabnutzungsgebühren in Höhe von 12,1 Mio. € bereits vereinnahmt worden, deren zweckentsprechende Verwendung durch die Offenhaltung und Unterhaltung der Bestattungsplätze für die bestimmte, vertraglich vereinbarte Nutzungszeit zu erfolgen hat.

Schuldenstand der Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz wiesen zum 31.12.2021 folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus:

Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR)	0,00 €
Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC)	157.859.901,19 €
Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB)	1.905.147,97 €

Finanzielle Verpflichtungen aus längerfristigen Verträgen

Die Stadt hat für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen Verträge mit unterschiedlichen Laufzeiten im Zeitraum bis maximal 31.12.2023 mit einem Gesamtvertragsvolumen von 11,1 Mio. € abgeschlossen. Die künftigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden im Haushaltsplan der Stadt berücksichtigt. Für 2022 wurde ein Vertrag im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise Ukraine um 124 T€ per Nachtrag erhöht, um zusätzliche Kapazitäten nutzen zu können (Erhöhung von 150 auf 200 Plätze).

Im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren für die Betreuung neuer Kindertageseinrichtungen verpflichtete sich die Stadt Chemnitz zur Übernahme von Mietgarantien für die neu zu errichtenden bzw. auszubauenden Objekte. Details sind den Beschlüssen B-166/2015 bzw. B-132/2017 zu entnehmen. Über die vertraglich vereinbarte Laufzeit von 15-20 Jahren (längstens bis 09/2040) ist hierfür mit Mietzahlungen bzw. Zahlungen anstelle von Miete, wenn der Eigentümer gleichzeitig Betreiber der Kita ist, in Höhe von 950 T€ pro Jahr zu rechnen. Die Aufwendungen werden in der Ergebnisrechnung in Position 16 erfasst.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses B-044/2019 wurde beschlossen, den Kinder- und Jugendnotdienst neu zu organisieren. Der Bau von zwei neuen Einrichtungen wird von den Betreibern übernommen, die hierfür später im laufenden Betrieb über die Höhe der Entgelte einen finanziellen Ausgleich in voller Höhe erhalten sollen. Für beide Objekte zusammen ist derzeit von Baukosten in Höhe von mindestens 4,7 Mio. € auszugehen. Es wurde eine Mietgarantie für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Einrichtungen vereinbart. Beide Objekte befinden sich derzeit noch im Bau.

Es bestehen langfristige Mietverträge für die wichtigsten Verwaltungsgebäude mit Restlaufzeiten von einem bis 11 Jahren mit einem jährlichen Mietaufwand für die Stadt Chemnitz in Höhe von 7,1 Mio. €. Für die gesamte Stadtverwaltung fallen im Rahmen des Druckkonzeptes Miete und Klickkosten für Multifunktionsprinter/Kopierer in Höhe von ca. 480 T€ pro Jahr an. Der seit dem Jahr 2020 bestehende Vertrag gilt bis zum Jahr 2024 und beinhaltet eine Verlängerungsoption bis zum Jahr 2025.

Finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Mitgliedschaften

Die Stadt Chemnitz ist in verschiedenen Vereinen und Verbänden Mitglied und hat hierfür auch Mitgliedsbeiträge zu leisten. Hervorzuheben sind die Pflichtmitgliedschaften im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (KVS) sowie im Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV).

Die Stadt ist verpflichtet, für die Beihilfezahlung der städtischen Beamten eine besondere Umlage an den KVS zu entrichten sowie für die Pensionen der städtischen Beamten eine allgemeine Umlage zu zahlen. Im Jahr 2021 wurde eine besondere Umlage in Höhe von 241,5 T€ sowie eine allgemeine Umlage in Höhe von 11,5 Mio. € gezahlt.

Für die Pflichtmitgliedschaft im Kommunalen Sozialverband Sachsen wurde im Jahr 2021 eine Sozialumlage in Höhe von 41,3 Mio. € entrichtet. Darüber hinaus wurde eine Rückstellung in Höhe von 1,5 Mio. € gebildet für den von der Stadt Chemnitz voraussichtlich auszugleichenden Anteil am Fehlbetrag des KSV für das Jahr 2020. In den kommenden Jahren ist mit einer deutlichen Erhöhung der Umlage zu rechnen, da die Entwicklung der vom KSV selbst erwirtschafteten Erträge hinter der Entwicklung der Transferaufwendungen zurückbleiben wird und diese Lücke durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu schließen ist. Zudem wird im Jahresabschluss 2021 des KSV ein weiterer Fehlbetrag erwartet, der zusätzlich zur angepassten Sozialumlage zu leisten ist. Es ist daher notwendig, mit den Leistungserbringern, den Verbänden und vor allem dem Freistaat Sachsen an einer gemeinsamen Lösung dieser Herausforderungen zu arbeiten.

Die Stadt Chemnitz ist darüber hinaus Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS). Der ZVMS ist bezüglich der steuerlichen Behandlung noch nicht verbrauchter Regionalisierungsmittel des Freistaates Sachsen um Klärung mit den Finanzbehörden bemüht. Der ZVMS hat einen Einspruch gegen diesbezügliche Steuerbescheide eingelegt und vorsorglich Rückstellungen in diesem Zusammenhang gebildet. Der Saldo der gebildeten Steuerrückstellung beträgt zum letzten vorliegenden Jahresabschluss (31.12.2020) 6,7 Mio. €. Bisher konnte keine Klärung der strittigen Punkte mit der Finanzverwaltung erzielt werden.

Zudem wurde dem ZVMS Ende des Jahres 2019 ein Rückforderungsbescheid des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) in Höhe von insgesamt 37 Mio. € zugestellt. Das LASuV stützt den Rückforderungsanspruch auf die aus dessen Sicht nicht zweckentsprechende Verwendung der Regionalisierungsmittel. In dem Bescheid hat das LASuV auf die Verzinsung des Erstattungsanspruchs hingewiesen und nach vorläufiger Berechnung Zinsen in Höhe von mindestens 7,8 Mio. € ermittelt. Die Zinsen wurden noch nicht festgesetzt.

Der ZVMS hat gegen die Rückforderung Widerspruch eingelegt und diesen begründet. Die noch ausstehende Würdigung des Widerspruchs durch das LASuV und die Beurteilung der noch nicht verbrauchten Regionalisierungsmittel hat auch Einfluss auf die o. g. steuerliche Würdigung. Der gesetzliche Vertreter und der Geschäftsführer des ZVMS vertreten die Ansicht, dass ein Rückerstattungsanspruch des LASuV nicht besteht und der Rückforderungsbescheid demnach aufzuheben sei. Entsprechend dieser Rechtsauffassung wurde im letzten vorliegenden Jahresabschluss des ZVMS ein möglicher Erstattungsanspruch des LASuV nicht passiviert. Ebenfalls wurde eine mögliche Verpflichtung aus der Verzinsung des Erstattungsanspruches nicht passiviert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Chemnitz war der von einer hohen Komplexität geprägte Sachverhalt noch nicht abgeschlossen, so dass auch der ZVMS noch keine endgültigen Konsequenzen ableiten konnte.

Falls mögliche Erstattungs- und Verzinsungsansprüche des LASuV bestandskräftig werden oder die gebildeten Rückstellungen in der o. g. steuerlichen Thematik nicht ausreichend bemessen sein sollten, sind die am ZVMS beteiligten Gebietskörperschaften und damit auch anteilig die Stadt Chemnitz gemäß § 15 der Verbandssatzung i. V. m. § 60 SächsKomZG zur Deckung des Finanzbedarfs des ZVMS über eine Umlage verpflichtet, soweit die Ansprüche aus eigenen Mitteln des ZVMS nicht gedeckt werden können.

Weitere finanzielle Verpflichtungen

Für die Erschließung der Innenstadtquartiere E3 und E4 ging die Stadt über einen städtebaulichen Vertrag finanzielle Verpflichtungen ein. Diese sind in der Haushaltsplanung 2021/2022 nicht vollumfänglich enthalten.

Zurzeit wird die Finanzierungsvereinbarung für die Weiterführung des Chemnitzer Modells mit dem VMS/CVAG verhandelt. Die Finanzierung ist nur teilweise in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet.

Mit rechtskräftigen Bebauungsplänen "Schillerplatz/Aktienspinnerei - nördliches Teilgebiet bzw. südliches Teilgebiet" (Nr. 96/23) ist die Verlagerung des Busbahnhofes festgeschrieben. Die Maßnahme ist finanziell nicht gesichert.

Der Stromliefervertrag für die Stadtbeleuchtung wurde im Jahr 2022 mittels europaweiter Ausschreibung neu vergeben. Nach EU-Recht darf der Vertrag nur für maximal drei Jahre abgeschlossen werden. Es ist von jährlichen Aufwendungen in Höhe von 3,0 Mio. € im Jahr 2022 und jeweils 3,4 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024 zu rechnen.

Im Jahr 2021 wurde die Strecke Chemnitzer Modell Stufe 2 hergestellt, aus deren Umsetzung über die bestehende Bau- und Finanzierungsvereinbarung hinaus sich weitere Kosten in Höhe von

voraussichtlich 1,8 Mio. € für die Stadt Chemnitz, insbesondere aus der anstehenden Rückzahlung von Zuwendungen, ergeben werden.

Im Jahr 2019 hat die Stadt Chemnitz an die Deutsche Bahn AG nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz ein einseitiges Verlangen zum Umbau der Brücke Bornaer Straße gestellt. Die Deutsche Bahn AG hat nunmehr angekündigt, dass die Umsetzung in den Jahren 2025 und 2026 erfolgen soll. Der städtische Eigenanteil ist nicht gesichert und beläuft sich auf voraussichtlich 1,7 Mio. €.

Aus der Baumaßnahme Stadion an der Gellertstraße können weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen. Die Schlussrechnung des Bauhauptleisters wurde nicht anerkannt. Es läuft ein Schiedsverfahren, welches im Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen wurde.

Gemäß Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der „Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Sachsen und der Stadt Chemnitz vom 02.07.2021 verpflichtet sich die Stadt Chemnitz im Zeitraum von 2021 bis 2027 Mittel in folgender Höhe bereitzustellen:

2021	voraussichtlich bis zu 4,0 Mio. €
2022	voraussichtlich bis zu 4,1 Mio. €
2023	voraussichtlich bis zu 2,6 Mio. €
2024	voraussichtlich bis zu 4,2 Mio. €
2025	voraussichtlich bis zu 3,9 Mio. €
2026	voraussichtlich bis zu 1,4 Mio. €
2027	voraussichtlich bis zu 1,1 Mio. €

Dem gegenüber stehen die Finanzierungsbeiträge vom Bund in Höhe von 25,0 Mio. € und vom Land in Höhe von 20,0 Mio. € in den Jahren 2021 bis 2025. Für das Jahr 2021 wurden diese Finanzierungsbeiträge in Form von Fördermitteln in Höhe von 3,0 Mio. € von Bund und Land bewilligt und in voller Höhe ausgezahlt. Im Jahr 2021 wurden für das Projekt Kulturhauptstadt 3,4 Mio. € ausgegeben.

Die Planung, Vorbereitung, Durchführung sowie Teile der Finanzierung sollen über die eigens dafür gegründete, privatrechtlich ausgestaltete „Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH“ erbracht werden. Die Zahlungen an die GmbH werden entsprechend des Projektablaufes jährlich neu vereinbart.

6 Übersichten gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO

Nachfolgend sind die gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO erforderlichen Übersichten dem Anhang zum Jahresabschluss 2021 beigefügt.

6.1. Anlagenübersicht

zu § 54 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12.2020	Zugänge in 2021	Abgänge in 2021	Umbuchungen in 2021	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020	Abschreibungen in 2021 ¹	Auflösungen in 2021 ²	Umbuchungen in 2021	Zuschreibungen in 2021	Stand am 31.12.2021 ³	am 31.12.2020	am 31.12.2021
	in €												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17.953.105,82	941.299,34	518.334,53	0,00	18.376.070,63	14.781.159,74	1.094.204,06	497.045,56	0,00	0,00	15.378.318,24	3.171.946,08	2.997.752,39
1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	75.157.833,80	3.622.460,20	45.082,14	21.588,59	78.756.800,45	23.506.244,36	6.215.526,83	0,00	0,00	107,61	29.721.663,58	51.651.589,44	49.035.136,87
1.3 Sachanlagevermögen	2.813.575.230,21	126.055.058,22	35.680.767,44	-11.751.689,95	2.892.197.831,04	1.274.939.475,97	63.520.115,05	20.013.915,98	0,00	1.154.139,39	1.317.291.535,65	1.538.635.754,24	1.574.906.295,39
1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	184.194.328,51	1.346,56	3.212.133,35	-11.181.910,34	169.801.631,38	49.486.874,49	1.226.300,32	305.225,10	175.631,20	1,00	50.583.579,91	134.707.454,02	119.218.051,47
1.3.1.1 Grünflächen	130.792.556,19	632,63	94.185,57	612.703,76	131.311.707,01	49.232.008,79	1.101.386,94	88.474,86	175.728,68	1,00	50.420.648,55	81.560.547,40	80.891.058,46
1.3.1.2 Ackerland	9.022.360,71	0,00	0,00	139.175,88	9.161.536,59	2.304,65	1.734,03	0,00	0,00	0,00	4.038,68	9.020.056,06	9.157.497,91
1.3.1.3 Wald und Forsten	11.133.318,27	0,00	0,00	105.766,73	11.239.085,00	87.025,89	110,87	0,00	0,00	0,00	87.136,76	11.046.292,38	11.151.948,24
1.3.1.4 Schutz- und Ausgleichsflächen	2.980.696,02	100,00	0,00	16.329,67	2.997.125,69	4.103,87	3.935,98	0,00	0,00	0,00	8.039,85	2.976.592,15	2.989.085,84
1.3.1.5 Gewässer	765.600,13	0,00	0,00	4.728,08	770.328,21	135,33	324,80	0,00	0,00	0,00	460,13	765.464,80	769.868,08
1.3.1.6 Sonstige unbebaute Grundstücke	29.499.797,19	613,93	3.117.947,78	-12.060.614,46	14.321.848,88	161.295,96	118.807,70	216.750,24	-97,48	0,00	63.255,94	29.338.501,23	14.258.592,94
1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.175.067.704,86	2.804.675,52	13.472.919,68	31.518.759,08	1.195.918.219,78	561.605.574,80	24.159.493,43	9.846.103,68	-2.157,02	0,00	575.916.807,53	613.462.130,06	620.001.412,25
1.3.2.1 Wohnbauten	3.211.640,31	0,00	1,00	312.426,53	3.524.065,84	590.921,70	5.854,17	0,00	0,00	0,00	596.775,87	2.620.718,61	2.927.289,97
1.3.2.2 Soziale Einrichtungen	207.814.900,97	369.300,89	3.035.092,10	5.085.529,58	210.234.639,34	108.775.593,67	4.064.408,38	2.667.592,52	0,00	0,00	110.172.409,53	99.039.307,30	100.062.229,81
1.3.2.3 Schulen	452.871.836,29	1.610.064,09	5.962.598,86	6.887.859,89	455.407.161,41	193.108.158,73	10.661.774,48	4.130.637,21	41,37	0,00	199.639.337,37	259.763.677,56	255.767.824,04
1.3.2.4 Kulturanlagen	86.369.539,83	721,08	1.047,07	1.946,01	86.371.159,85	43.929.207,75	1.263.594,46	898,29	0,00	0,00	45.191.903,92	42.440.332,08	41.179.255,93
1.3.2.5 Sportanlagen	214.411.074,27	794.067,86	2.879.210,52	11.400.867,42	223.726.799,03	105.277.448,15	4.530.642,78	2.299.722,18	0,00	0,00	107.508.368,75	109.133.626,12	116.218.430,28
1.3.2.6 Gartenanlagen	21.538.487,80	5,93	0,00	-71.888,79	21.466.604,94	7.886.758,64	297.075,71	0,00	0,00	0,00	8.183.834,35	13.651.729,16	13.282.770,59
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	67.050.898,60	1.224,72	0,00	-38.133,24	67.013.990,08	40.431.409,23	1.227.803,73	0,00	-84.019,42	0,00	41.575.193,54	26.619.489,37	25.438.796,54
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	121.799.326,79	29.290,95	1.594.970,13	7.940.151,68	128.173.799,29	61.606.076,93	2.108.339,72	747.253,48	81.821,03	0,00	63.048.984,20	60.193.249,86	65.124.815,09
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.125.272.136,21	218.228,56	6.435.992,81	22.494.055,44	1.141.548.427,40	569.049.479,43	27.465.930,52	3.936.797,80	-175.631,20	1.153.197,39	591.249.783,56	556.222.656,78	550.298.643,84
1.3.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	209.277.544,76	424,80	557.100,61	9.386.721,34	218.107.590,29	65.414.103,32	2.575.710,82	410.532,53	0,00	0,00	67.579.281,61	143.863.441,44	150.528.308,68
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	369.090,51	0,00	0,00	1.097,46	370.187,97	28.220,55	9.009,48	0,00	0,00	0,00	37.230,03	340.869,96	332.957,94
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	887.346.586,48	200.386,93	5.859.043,10	12.803.583,03	894.491.513,34	489.567.740,40	24.375.423,97	3.513.826,49	-175.631,20	1.153.197,39	509.100.509,29	397.778.846,08	385.391.004,05
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	28.278.914,46	17.416,83	19.849,10	302.653,61	28.579.135,80	14.039.415,16	505.786,25	12.438,78	0,00	0,00	14.532.762,63	14.239.499,30	14.046.373,17
1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	6.755.670,80	0,00	0,00	203.409,63	6.959.080,43	1.869.935,19	208.242,72	0,00	0,00	0,00	2.078.177,91	4.885.735,61	4.880.902,52
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	28.273.447,20	1.541.822,37	15.625,00	19.921,50	29.819.566,07	16.038,55	8.500,00	8.500,00	0,00	0,00	16.038,55	28.257.408,65	29.803.527,52
1.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	90.802.817,33	1.335.351,42	1.730.720,11	52.958.859,67	143.366.308,31	47.063.326,23	4.984.897,35	1.711.463,87	2.159,34	0,00	50.338.919,05	43.739.491,10	93.027.389,26
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	62.697.087,34	5.613.666,18	3.515.772,15	498.556,45	65.293.537,82	45.848.247,28	4.618.198,80	3.357.273,62	-2,32	941,00	47.108.229,14	16.848.840,06	18.185.308,68
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	140.512.037,96	114.539.967,61	7.297.604,34	-108.263.341,38	139.491.059,85	0,00	848.551,91	848.551,91	0,00	0,00	0,00	140.512.037,96	139.491.059,85
1.4 Finanzanlagevermögen	1.178.305.004,18	95.275.000,00	1.093.849,69	0,00	1.272.486.154,49	-78.612.718,40	399.149,37	0,00	0,00	55.577.250,28	-133.790.819,31	1.256.917.722,58	1.406.276.973,80
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	891.356.295,60	275.000,00	0,00	0,00	891.631.295,60	-53.091.147,19	517,28	0,00	0,00	38.772.930,56	-91.863.560,47	944.447.442,79	983.494.856,07
1.4.2 Beteiligungen	10.577.789,77	0,00	0,00	0,00	10.577.789,77	-905.598,69	398.632,09	0,00	0,00	553.230,89	-1.060.197,49	11.483.388,46	11.637.987,26
1.4.3 Sondervermögen	141.084.155,13	0,00	0,00	0,00	141.084.155,13	-24.615.972,52	0,00	0,00	0,00	16.251.088,83	-40.867.061,35	165.700.127,65	181.951.216,48
1.4.4 Ausleihungen	135.006.763,68	0,00	1.093.849,69	0,00	133.912.913,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	135.006.763,68	133.912.913,99
1.4.5 Wertpapiere	280.000,00	95.000.000,00	0,00	0,00	95.280.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	280.000,00	95.280.000,00	
Summe	4.084.991.174,01	225.893.817,76	37.338.033,80	-11.730.101,36	4.261.816.856,61	1.234.614.161,67	71.228.995,31	20.510.961,54	0,00	56.731.497,28	1.228.600.698,16	2.850.377.012,34	3.033.216.158,45

¹ Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.² Kumulierte Abschreibungen im Zeitpunkt des Vermögensabgangs.³ Vermögensabgänge im Haushaltsjahr sind in den Spalten 7 und 8 zu berücksichtigen, der Saldo beträgt 0 Euro; folglich sind in der Spalte 10 keine Beträge für Vermögensabgänge enthalten.

6.2. Verbindlichkeitenübersicht

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende
	2021	bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	2021
	€				
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	119.222.162,37	2.402.219,21	21.735.000,03	76.792.957,35	100.930.176,59
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	119.222.162,37	2.402.219,21	21.735.000,03	76.792.957,35	100.930.176,59
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	119.222.162,37	2.402.219,21	21.735.000,03	76.792.957,35	100.930.176,59
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	55.218,96	55.218,96	0,00	0,00	55.218,96
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.863.914,34	26.181.630,64	19.404,79	0,00	26.201.035,43
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13.816.964,73	17.963.149,39	0,00	0,00	17.963.149,39
7. sonstige Verbindlichkeiten	199.659.078,34	267.980.667,84	0,00	0,00	267.980.667,84
8. Summe aller Verbindlichkeiten	362.617.338,74	314.582.886,04	21.754.404,82	76.792.957,35	413.130.248,21

6.3. Forderungsübersicht

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende
	2021	bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	2021
	€				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	134.411.424,28	112.142.881,34	118.848.246,74	16.485,78	231.007.613,86
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.213.121,48	1.816.509,75	832,65	0,00	1.817.342,40
1.2 Steuerforderungen	16.440.453,67	15.371.664,32	0,00	0,00	15.371.664,32
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	115.153.912,54	92.198.700,47	118.845.160,62	16.485,78	211.060.346,87
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	603.936,59	2.756.006,80	2.253,47	0,00	2.758.260,27
2. Privatrechtliche Forderungen	10.209.129,81	12.679.285,45	399.937,36	0,00	13.079.222,81
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.234.919,66	1.340.609,73	0,00	0,00	1.340.609,73
3. Summe aller Forderungen	144.620.554,09	124.822.166,79	119.248.184,10	16.485,78	244.086.836,67

6.4. Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen

Erträge

in €

PB	Bezeichnung	Neue Reste OP 2021	Neue HH-Reste 2021	übertragene Ermächtigungen gesamt 2021
11	Innere Verwaltung	0,00	18.887,65	18.887,65
12	Sicherheit und Ordnung	0,00	0,00	0,00
21-24	Schulträgeraufgaben	0,00	5.246.086,07	5.246.086,07
25-29	Kultur und Wissenschaft	0,00	1.739.969,78	1.739.969,78
31-35	Soziale Hilfen	0,00	0,00	0,00
36	Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe (SGB VIII)	0,00	1.377.056,59	1.377.056,59
41	Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00
42	Sportförderung	0,00	0,00	0,00
51	Räumliche Planung und Entwick- lung	0,00	740.085,56	740.085,56
52	Bau- und Grundstücksordnung	0,00	0,00	0,00
53	Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	653.703,51	653.703,51
55	Naturschutz und Landschafts- pflege	0,00	188.888,78	188.888,78
56	Umweltschutz	0,00	23.108,47	23.108,47
57	Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
71	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Verwaltung"	0,00	0,00	0,00
72	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Schule und Kultur"	0,00	12.684,21	12.684,21
73	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Soziales und Jugend"	0,00	0,00	0,00
74	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gesundheit und Sport"	0,00	0,00	0,00
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gestaltung der Um- welt"	0,00	0,00	0,00
76	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Finanzlei- stungen"	0,00	0,00	0,00
Gesamt		0,00	10.000.470,62	10.000.470,62

Aufwendungen

in €

PB	Bezeichnung	Neue Reste OP 2021	Neue HH-Reste 2021	übertragene Ermächtigungen gesamt 2021
11	Innere Verwaltung	0,00	612.468,73	612.468,73
12	Sicherheit und Ordnung	0,00	79.814,15	79.814,15
21-24	Schulträgeraufgaben	0,00	7.832.283,70	7.832.283,70
25-29	Kultur und Wissenschaft	0,00	3.089.846,90	3.089.846,90
31-35	Soziale Hilfen	0,00	37.992,32	37.992,32
36	Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe (SGB VIII)	0,00	1.953.109,82	1.953.109,82
41	Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00
42	Sportförderung	0,00	1.801.397,93	1.801.397,93
51	Räumliche Planung und Entwick- lung	0,00	4.131.344,83	4.131.344,83
52	Bau- und Grundstücksordnung	0,00	0,00	0,00
53	Ver- und Entsorgung	0,00	0,00	0,00
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	1.011.078,48	1.011.078,48
55	Naturschutz und Landschafts- pflege	0,00	43.898,53	43.898,53
56	Umweltschutz	0,00	26.154,49	26.154,49
57	Wirtschaft und Tourismus	0,00	67.945,30	67.945,30
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
71	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Verwaltung"	0,00	273,07	273,07
72	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Schule und Kultur"	0,00	17.278,08	17.278,08
73	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Soziales und Jugend"	0,00	0,00	0,00
74	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gesundheit und Sport"	0,00	0,00	0,00
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gestaltung der Um- welt"	0,00	0,00	0,00
76	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Finanzlei- stungen"	0,00	0,00	0,00
Gesamt		0,00	20.704.886,33	20.704.886,33

Einzahlungen laufende Verwaltung

in €

PB	Bezeichnung	Neue Reste OP 2021	Neue HH-Reste 2021	übertragene Ermächtigungen gesamt 2021
11	Innere Verwaltung	4.027.393,91	0,00	4.027.393,91
12	Sicherheit und Ordnung	2.985.987,39	0,00	2.985.987,39
21-24	Schulträgeraufgaben	1.506.989,92	2.329.849,71	3.836.839,63
25-29	Kultur und Wissenschaft	490.225,97	119.968,11	610.194,08
31-35	Soziale Hilfen	7.277.498,07	0,00	7.277.498,07
36	Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe (SGB VIII)	4.740.143,11	180.000,00	4.920.143,11
41	Gesundheitsdienste	184.065,82	0,00	184.065,82
42	Sportförderung	181.029,62	0,00	181.029,62
51	Räumliche Planung und Entwick- lung	999.888,92	441.607,04	1.441.495,96
52	Bau- und Grundstücksordnung	1.373.769,75	0,00	1.373.769,75
53	Ver- und Entsorgung	532,16	0,00	532,16
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	498.217,77	0,00	498.217,77
55	Naturschutz und Landschafts- pflege	320.809,67	0,00	320.809,67
56	Umweltschutz	535.767,21	8.981,27	544.748,48
57	Wirtschaft und Tourismus	31.808,22	0,00	31.808,22
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	15.807.061,77	0,00	15.807.061,77
71	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Verwaltung"	16.110,43	0,00	16.110,43
72	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Schule und Kultur"	17.493,00	0,00	17.493,00
73	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Soziales und Jugend"	123.457,50	0,00	123.457,50
74	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gesundheit und Sport"	90.609,68	0,00	90.609,68
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gestaltung der Um- welt"	1.434.745,24	0,00	1.434.745,24
76	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Finanzlei- stungen"	0,00	0,00	0,00
Gesamt		42.643.605,13	3.080.406,13	45.724.011,26

Auszahlungen laufende Verwaltung

in €

PB	Bezeichnung	Neue Reste OP 2021	Neue HH-Reste 2021	übertragene Ermächtigungen gesamt 2021
11	Innere Verwaltung	2.152.633,41	1.635.519,58	3.788.152,99
12	Sicherheit und Ordnung	1.088.440,19	254.140,21	1.342.580,40
21-24	Schulträgeraufgaben	4.341.397,64	10.557.111,79	14.898.509,43
25-29	Kultur und Wissenschaft	1.462.588,13	3.961.681,62	5.424.269,75
31-35	Soziale Hilfen	4.104.417,82	226.886,07	4.331.303,89
36	Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe (SGB VIII)	8.644.440,22	3.078.402,55	11.722.842,77
41	Gesundheitsdienste	200.913,99	0,00	200.913,99
42	Sportförderung	540.542,34	2.546.919,87	3.087.462,21
51	Räumliche Planung und Entwick- lung	1.063.239,15	10.495.136,22	11.558.375,37
52	Bau- und Grundstücksordnung	558.729,51	0,00	558.729,51
53	Ver- und Entsorgung	23.400,20	0,00	23.400,20
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2.716.615,76	5.979.437,18	8.696.052,94
55	Naturschutz und Landschafts- pflege	1.236.915,44	782.419,36	2.019.334,80
56	Umweltschutz	240.231,39	66.056,66	306.288,05
57	Wirtschaft und Tourismus	70.625,34	67.945,30	138.570,64
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	915.402,84	0,00	915.402,84
71	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Verwaltung"	111.941,38	273,07	112.214,45
72	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Schule und Kultur"	121.377,41	17.278,08	138.655,49
73	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Soziales und Jugend"	52,79	0,00	52,79
74	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gesundheit und Sport"	105.181,55	0,00	105.181,55
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gestaltung der Um- welt"	1.434.745,24	0,00	1.434.745,24
76	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Finanzlei- stungen"	0,00	0,00	0,00
Gesamt		31.133.831,74	39.669.207,56	70.803.039,30

Einzahlungen Investitionstätigkeit

in €

PB	Bezeichnung	Neue Reste OP 2021	Neue HH-Reste 2021	übertragene Ermächtigungen gesamt 2021
11	Innere Verwaltung	252.544,00	0,00	252.544,00
12	Sicherheit und Ordnung	1.545.396,73	259.125,00	1.804.521,73
21-24	Schulträgeraufgaben	38.873.749,20	0,00	38.873.749,20
25-29	Kultur und Wissenschaft	50.000,00	151.874,86	201.874,86
31-35	Soziale Hilfen	73.049,78	0,00	73.049,78
36	Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe (SGB VIII)	4.285.911,42	0,00	4.285.911,42
41	Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00
42	Sportförderung	8.692.147,75	3.027.019,09	11.719.166,84
51	Räumliche Planung und Entwick- lung	166.645,03	0,00	166.645,03
52	Bau- und Grundstücksordnung	0,00	0,00	0,00
53	Ver- und Entsorgung	1.501.926,24	7.727.206,05	9.229.132,29
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	5.272.231,05	3.571,14	5.275.802,19
55	Naturschutz und Landschafts- pflege	181.576,04	479.700,11	661.276,15
56	Umweltschutz	0,00	0,00	0,00
57	Wirtschaft und Tourismus	57,33	0,00	57,33
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	95.000.000,00	95.000.000,00
71	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Verwaltung"	0,00	0,00	0,00
72	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Schule und Kultur"	167.534,26	0,00	167.534,26
73	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Soziales und Jugend"	0,00	0,00	0,00
74	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gesundheit und Sport"	0,00	0,00	0,00
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gestaltung der Um- welt"	407.336,65	0,00	407.336,65
76	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Finanzlei- stungen"	0,00	0,00	0,00
Gesamt		61.470.105,48	106.648.496,25	168.118.601,73

Auszahlungen Investitionstätigkeit

in €

PB	Bezeichnung	Neue Reste OP 2021	Neue HH-Reste 2021	übertragene Ermächtigungen gesamt 2021
11	Innere Verwaltung	316.783,78	2.198.318,81	2.515.102,59
12	Sicherheit und Ordnung	305.998,40	4.057.607,02	4.363.605,42
21-24	Schulträgeraufgaben	3.025.970,74	53.672.242,41	56.698.213,15
25-29	Kultur und Wissenschaft	454.626,51	3.224.085,55	3.678.712,06
31-35	Soziale Hilfen	90.036,13	134.237,56	224.273,69
36	Kinder-, Jugend- und Familien- hilfe (SGB VIII)	775.025,24	8.881.955,81	9.656.981,05
41	Gesundheitsdienste	0,00	570,00	570,00
42	Sportförderung	1.029.059,08	24.002.145,19	25.031.204,27
51	Räumliche Planung und Entwick- lung	71.080,29	1.367.911,31	1.438.991,60
52	Bau- und Grundstücksordnung	0,00	17.040,50	17.040,50
53	Ver- und Entsorgung	2.862.815,74	139.533,28	3.002.349,02
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2.945.114,12	23.386.516,61	26.331.630,73
55	Naturschutz und Landschafts- pflege	243.668,69	4.406.791,11	4.650.459,80
56	Umweltschutz	11.886,97	44.013,00	55.899,97
57	Wirtschaft und Tourismus	44.085,38	498.508,43	542.593,81
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
71	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Verwaltung"	0,00	137,24	137,24
72	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Schule und Kultur"	12.218,04	5.942,58	18.160,62
73	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Soziales und Jugend"	0,00	0,00	0,00
74	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gesundheit und Sport"	0,00	58.129,39	58.129,39
75	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Gestaltung der Um- welt"	0,00	11.530,69	11.530,69
76	Besondere Schadensereignisse im Bereich "Zentrale Finanzlei- stungen"	0,00	0,00	0,00
Gesamt		12.188.369,11	126.107.216,49	138.295.585,60

Einzahlungen Finanzierungstätigkeit

in €

PB	Bezeichnung	Neue Reste OP 2021	Neue HH-Reste 2021	übertragene Ermächtigungen gesamt 2021
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	84.710.000,00	84.710.000,00
Gesamt		0,00	84.710.000,00	84.710.000,00

Auszahlungen Finanzierungstätigkeit

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen übertragen.

Umsetzung des Wiederaufbauplanes zur Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2013

Durch das Hochwasserereignis im Juni 2013 wurden Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in der Stadt Chemnitz verursacht. Durch den Bund wurden für die betroffenen Länder Fördermittel zur Schadensbeseitigung bereitgestellt. Im Freistaat Sachsen wurde der Wiederaufbau durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), der Stabstelle „Koordination Wiederaufbau Hochwasser 2013“ (KWA) begleitet und durch eine eigene Förderrichtlinie gesetzlich geregelt. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgte durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) sowie das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV).

Die Auszahlung der Fördermittel nach der „RL Hochwasserschäden 2013“ erfolgte nach dem Kostenerstattungsprinzip, sodass grundsätzlich eine Vorfinanzierung zu sichern war. Je Einzelmaßnahme aus dem bestätigten Wiederaufbauplan war ein Förderantrag bis zum 30.06.2015 zu stellen, danach die Bewilligungen bis zum 30.06.2016 zu erteilen. Die Maßnahmen waren sukzessive bis zum 30.06.2019 abzuschließen. Im Einzelfall wurden Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen.

Im Jahr 2021 wurden die verbliebenen Projekte zur Hochwasserschadensbeseitigung abgeschlossen. Die restlichen verfügbaren Mittel im Rahmen des Programmes zur Schadensbeseitigung des Hochwasserereignisses 2013 werden nicht verwendet.

Die perspektivische Nutzung des Objektes Freibad Erfenschlag ist ungewiss und derzeit in Prüfung. Die erforderlichen Arbeiten am Bachbett und im Freibadgelände werden künftig losgelöst von den Hochwasserschadensbeseitigungen erfolgen. Die ursprünglich bewilligten Fördermittel konnten nicht in Anspruch genommen werden. Aktuell konnten keine finanziellen Mittel für weitere Arbeiten im Haushalt eingestellt werden.

6.5. Zusammenfassende Darstellungen zur unselbstständigen Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv

Das Stiftungsvermögen bestehend aus Anlagevermögen (Kunst- und Sammlungsgegenständen) sowie Umlaufvermögen (Barvermögen, Geldanlagen) zum Stand 01.01.2021 beträgt 665.669,75 € und 665.092,72 € zum Stand 31.12.2021.

Das Grundstockvermögen der Stiftung, zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienendes Vermögen, beträgt 560.964,16 € zum 31.12.2021.

Als unselbstständige nicht rechtsfähige Stiftung (§ 28 Stiftungsgesetz) wird diese separat im Haushalt der Stadt Chemnitz in den Produkten 2522003 *Stiftungsverwaltung* und 2522006 *Stiftungsvermögen* unter der Produktuntergruppe 25220 geführt.

Für die *Stiftungsverwaltung* fielen Aufwendungen in Höhe von 7.732 € (Unterhaltung/Bewirtschaftung des Gebäudes, Reinigung, Fernmeldegebühren, Kunstversicherung sowie weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) sowie nicht zahlungswirksame Aufwendungen in Höhe von 296,06 € (Abschreibungen und Steuerungsumlage) an, gesamt 8.028,06 €.

Für das *Stiftungsvermögen* ergaben sich tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 488,00 € (Kontoführungsgebühren) und 1.384,47 € (Digitalisierung). Erträge ergaben sich durch die Verzinsung des Stiftungsvermögens und durch die Verwertung der Rechte am Kunstvermögen in Höhe von 1.255,44 €. Diese Erträge werden abzüglich der o. g. Kosten zur Stiftungszweckverwirklichung eingesetzt.

Unter der Bilanzposition Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden die Bestände der Stiftung „Carlfriedrich Claus-Archiv“ abgebildet. Die Bewertung der Sachanlagen in Höhe von 340.173,16 € ergeben sich aus den Verträgen und dem Ankauf.

Weiterhin wurde ein Teil des Vermögens als Termingeld in Höhe von 280.000 € bei der Deutschen Kreditbank AG bis max. 04.05.2026 angelegt.

Die liquiden Mittel der Stiftung betragen 44.919,56 € zum 31.12.2021.

Als Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen vom übrigen Bereich wurden erhaltene und verwendete Zuwendungen für bis zum Bilanzstichtag erworbene Vermögensgegenstände, hier Kunst, ausgewiesen. Der Sonderposten ist identisch mit dem Wert der bilanzierten Kunstgegenstände.

Des Weiteren enthält die Position „Sonstige Sonderposten“ die Abgrenzung des Eigenkapitals für das Stiftungsvermögen der unselbstständigen Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv.

Gem. § 91 SächsGemO gehört die unselbstständige Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv zum Sondervermögen. Das Sondervermögen wird in der Bilanz der Stadt Chemnitz unter der jeweiligen Vermögensart ausgewiesen und jeweils im Rahmen eines Darunter-Vermerkes kenntlich gemacht.

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ASR	Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAföG	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BauGB	Baugesetzbuch
BG	Bedarfsgemeinschaft (Sozialgesetzbuch)
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
C ³	C ³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH
CVAG	Chemnitzer Verkehrs-AG
EFC	Eissport- und Freizeit GmbH Chemnitz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGH	Eingliederungshilfe (Sozialgesetzbuch)
EÖB	Eröffnungsbilanz
ErgR	Ergebnisrechnung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EZB	Europäische Zentralbank
FBB	Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Chemnitz
FinHH	Finanzhaushalt
FinR	Finanzrechnung
FRL-JSG	Fachförderrichtlinie Jugend-Soziales-Gesundheit
FTZ-C	Feuerwehrtechnisches Zentrum Chemnitz
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GGG	Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H.
HGB	Handelsgesetzbuch
HH-Jahr, HH-Satzung	Haushaltsjahr, Haushaltssatzung
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesensystem
JA	Jahresabschluss
JC	Jobcenter
KBC	KommunalBau Chemnitz GmbH
KBE	Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM AG
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung (Sozialgesetzbuch)
KHS	Kulturhauptstadt (Kulturhauptstadt Europas 2025)
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
KVC	Kommunale Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH
KWA	Koordinierung Wiederaufbau Hochwasser
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LDS	Landesdirektion Sachsen
OB	Oberbürgermeister
OP	Offene Posten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PB/PG	Produktbereich/Produktgruppe (lt. VwV KomHSys)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz

SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsInvStärkG	Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomSozVG	Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen
SächsKRG	Gesetz über die Kulturräume in Sachsen
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SGB	Sozialgesetzbuch
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
STC gGmbH	Städtische Theater Chemnitz gGmbH
SUO	Stadtumbau Ost (Stadtentwicklung)
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VerkFIBerG	Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken
VermR	Vermögensrechnung
VGW	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VJ	Vorjahr
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
VVHC	Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik)
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
ZVMS	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen